

Die Herrschaft Reichenbach bei Bern

Autor(en): **Nussbaum, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **37 (1943-1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**DIE HERRSCHAFT REICHENBACH
BEI BERN**

Von

Fritz Nussbaum

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zur Geschichte der Herrschaft Reichenbach	419
1. Ihre Gründung	419
2. Die Twingherren von Reichenbach	422
II. Das Herrschaftsgebiet	425
1. Das Gesamtgebiet um 1530	425
2. Verlauf der Marchen	428
III. Die Twingherrenrechte	431
1. Die niedere Gerichtbarkeit	431
2. Zehnten und Bodenzinse	434
3. Bezug von Gebühren	436
IV. Herrengüter und Lehenhöfe	437
1. Die Herrengüter	437
a) Das Schlossgut	437
b) Der Hof Bühlikofen	440
c) Das Grabengut (Waldegg)	443
d) Das Tannengut	443
2. Lehenhöfe	444
a) Das Aegelseegut	445
b) Das Steinibachgut	445
c) Das Landgarbengut	446
d) Die Lehenhöfe von Zollikofen	447
3. Die Allmenden	450
a) Acherum und Waldnutzung	450
b) Die Aufteilung der Allmenden	452
V. Die Dorfbewohner	454
1. Die Boursame	455
2. Von den Handwerkern	458
3. Die Dorfgemeinde	460
4. Die Hintersässen	462
5. Das Armenwesen	465
6. Von Leben und Sterben	469
7. Von der Schule	475
Literatur und Quellen	480

I. Zur Geschichte der Herrschaft Reichenbach

1. Ihre Gründung

Im Regionenbuch des Landgerichts Zollikofen vom Jahr 1783 ist das Gebiet der Herrschaft Reichenbach mit ihren Marchen, Waldungen, Gewässern und bewohnten Örtlichkeiten in einer knappen, aber doch klaren Weise angegeben, aus der hervorgeht, dass dieses Gebiet mit dem der heutigen Einwohnergemeinde Zollikofen identisch war.

Die Herrschaft Reichenbach, die als solche bis 1830 bestanden hat, wurde, wie bereits F. M o s e r bemerkte (Lit. 1), zu Beginn des 14. Jahrhunderts von Rudolf von Erlach, dem Sieger von Laupen, gegründet; dieser tatkräftige und umsichtige Mann war durch mütterliches Erbe in Besitz von Gütern gelangt, die früher der Freiherrschaft Bremgarten zugehört hatten. Unter diesen Gütern werden schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Höfe bei Reichenbach, auf Bühlikofen und in Zollikofen genannt.

Geschichtlich ist die Freiherrschaft von Bremgarten aus der Schenkungsurkunde des Kuno von Buchse von 1180 bekannt (Lit. 2).

Das Gebiet zwischen der Aare und der untern Emme bildete zu jener Zeit ein Landgericht, dem der Landgraf von Kleinburgund als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit vorstand; dieser hielt jährlich an verschiedenen Orten Gerichtstage ab, zu denen alle Freien bei Busse aufgeboten wurden. Einer dieser «Landstühle» befand sich auch in Zollikofen, weshalb das betreffende Gerichtsgebiet das **L a n d g e r i c h t Z o l l i k o f e n** genannt wurde.

Der Name Zollikofen erscheint allerdings erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts; nur wenige Jahre vorher tritt uns in einer Urkunde der Name **R e i c h e n b a c h** entgegen. Es handelt sich hier um eine Teilungsurkunde des Freiherrn von Bremgarten vom Jahr 1249; in dieser werden u. a. auch ein Johannes und ein Rudolf von Reichenbach genannt, von denen der letztere an dem erwähnten Orte zwei Schupposen bebaue. Es ist denkbar, dass ihre Vorfahren zum niederen Adel gehört und in Reichenbach gesessen hatten. Denn die hier vorhandenen und früheren baulichen Anlagen lassen auf einen älteren herrschaftlichen Sitz innerhalb der Freiherrschaft Bremgarten schliessen.

Durch Kriege, Standesaufwand und Unglück gerieten die Freiherren von Bremgarten mehr und mehr in Schulden und sahen sich veranlasst, Teile ihrer Besitzungen und Rechte nach und nach zu veräussern.

Dies war schon 20 Jahre vor dem letzten vernichtenden Schlag, den die Herrschaft nach der Schlacht im Jammertal durch Bern erlitt, der Fall, und zwar brachte der bernische Bürger Wernherr von Rheinfelden in den Jahren 1278—1299 eine grössere Anzahl von Schupposen und Huben in Zollikofen an sich.

Über die einzelnen Kaufabschlüsse, die zur Erwerbung der Herrschaft Reichenbach führten, geben uns die Fontes sowie das Dokumentenbuch von Reichenbach einlässliche Auskunft.

So verkauften im Dezember 1278 die vier Brüder Burkart, Heinrich, Johann und Rudolf von Bremgarten an Wernherr von Rheinfelden zwei Schupposen in Zollikofen um 80 Pfd.

Im folgenden Jahr kam dieser Käufer in den Besitz des unterhalb Bühlikofen (Bulenchon) gelegenen, bis zum Reichenbach reichenden Waldes; gleichzeitig erwarb er von Walter von Rore und Anna, dessen Ehefrau, die eine geborne von Bremgarten gewesen zu sein scheint, 18 Schupposen zu Zollikofen, so dass sich hier sein gesamter neuerworbener Besitz damit auf 21 Schupposen und einen Wald belief. Dazu kam eine Hube, die der Käufer 1299 seinem Enkel Rudolf schenkte. Kurz darauf erhielt dieser Rudolf von seinem Freunde, dem Freiherrn Ulrich von Bremgarten, den Bach, Reichenbach genannt, mit allen seinen Rechtsamen, zum Geschenk.

Das freiherrliche Haus von Bremgarten kam im Jahr 1298 in eine besonders schwierige Lage, als ein Krieg zwischen Bern und seinen feindlichen Widersachern am Donnerbühl und im Jammertal ausgefochten wurde, wobei Bern Sieger blieb. Kurz darnach zogen nun die Berner vor Bremgarten, weil die Freiherren es auch mit den Feinden gehalten hatten, eroberten und zerstörten das dortige Städtchen sowie Güter zu Reichenbach, die sich bereits im Besitze des Ritters Ulrich von Erlach, Kastellan, von dem gleich die Rede sein wird, befanden (Lit. 3).

1307 verkauften schliesslich Heinrich und Ulrich von Bremgarten an das Johanniterhaus zu Buchsee das Schloss Bremgarten samt Zubehör, das Land und den Hof, zu dem auch das Patronatsrecht der dortigen Kirche gehörte, und viele Güter in der Herrschaft, um 600 Pfund guter Pfennige.

Der genannte Herr W. von Rheinfelden besass zwei Töchter, von denen Mechtild, die ältere, im Jahr 1384 den Ritter Ulrich

von Erlach, Kastellan, heiratete und ihm die ihr zukommenden, von ihrem Vater gekauften Güter in Reichenbach und Zollikofen in die Ehe brachte.

Mit Ulrich von Erlach tritt der Begründer eines berühmt gewordenen Geschlechtes in die bernische Geschichte ein. Seiner Ehe mit Mechtild von Rheinfeldern entsprossen vier Söhne und zwei Töchter.

Der älteste Sohn, Rudolf, um 1286 geboren, war der bekannte Sieger von Laupen. Von seinem Grossvater erhielt er 1299, wie oben bemerkt, als 13jähriger Knabe, ein grosses Gut zu Zollikofen im Halte einer Hube, und diese Schenkung mag ihn schon damals auf den Gedanken geführt haben, sich hier weiteren Grundbesitz und Wohnsitz zu erwerben.

Nach dem Tode Werners von Rheinfeldern gingen seine Besitzungen an seine beiden Töchter Mechtild und Ita über, welche letztere die Frau des Schultheissen Werner Münzer war. Dessen Sohn Johannes schloss im Jahr 1312 mit Rudolf von Erlach und seinen Brüdern einen Tausch ab, wonach den letzteren weitere vier Schuppen sowie die Mühle und Bläue unter Bühlikofen, d. h. in Reichenbach zukamen, so dass sich hier der gesamte Erlach'sche Besitz auf mindestens 25 Schuppen belief. Der grössere Teil desselben fiel durch die Teilungsakte von 1316 Rudolf zu. (Fontes.)

Dieser suchte im Laufe der Jahre durch weitere Käufe und Tauschabschlüsse seinen Besitz zu vermehren und abzurunden, wobei es nicht ohne Streitigkeiten und Prozesse ablief, wie verschiedene Spruchbriefe berichten.

So erwarb sich Rudolf um 1331 und 1339 zwei Waldungen, das «Moos» und die Hälfte der Riederer, und im Mai 1342 kaufte er von Heinrich Buwelli ein drittes Gehölz, genannt das Mettenbirche, sodann Acker- und Mattland «bei dem Weier, mit Grund, mit Hub, mit Hofstatt, mit Holz, Feld, Allmend und Weide, mit Wasser und Wasserrunsen, mit Wegen und Stegen und allem Nutzen und aller Ehehaftige, die dazu gehören». Schliesslich brachte er durch Tausch 1346 das Gut Emmingen an sich. (Fontes.)

Rudolf, der sich allem Anschein nach in Reichenbach ein festes Haus hatte erbauen lassen, starb 1360 und hinterliess zwei Söhne, Rudolf, Kirchherr zu Grenchen, und Ulrich, Ritter, der Reichenbach erbte, aber um 1384 starb. Demzufolge fiel die Herrschaft an seinen Bruder Rudolf, der dem geistlichen Stande entsagte und sich 1388 mit Lucia von Krauchtal vermählte. Von ihm stammen drei wichtige, die Herrschaft Reichenbach betreffende Ur-

kunden, eine aus dem Jahr 1386; die beiden andern wurden zwei Jahre später geschrieben. In dem Testament von 1386 verfügt er über «Huse und Hofstatt, Gründe und Gräte und was zu minen Gesessen höret zu Richenbach mit Zollikowen, Bülikowen, mit Jedkowen, Achern und Matten, Holtze und Velde». In dem Ehebrief vom 15. Oktober 1388 sichert er seiner Frau alle seine Güter zu, nämlich «alle mein Schupposen und Gütern, Gericht, Twinge und Bann, Nutze, Zinse und Früchte zu Zollikowen» und hierbei zählt er die Anbauer von 21 Schupposen auf. Sodann nennt er noch vier Wälder und Häuser, Höfe usw., die zu den Gütern gehören.

Unter den Hölzern oder Wäldern, die nun zu Reichenbach gehörten, werden die **B a n n h ö l z e r** ob der Bernstrass, d. h. am Steinibach, im Dürrenberg und das «Moos» aufgeführt.

Daraus geht hervor, dass um 1388 die von Erlach'sche Herrschaft nahezu das gesamte heutige Gemeindegebiet, also die Dorfmarche von Zollikofen umfasste.

2. Die Twingherren von Reichenbach

Im Besitz der Familie von Erlach blieb die Herrschaft Reichenbach bis zum Jahr 1530. Sie wurde damals von Anthon von Erlach, der Katholik geblieben war und nach Luzern übersiedelte, um die Summe von 10 130 Pfd. an Lucius Tscharner aus Chur verkauft, der sich zwar nicht sehr lange der Herrschaft erfreute, aber doch zu vielfachen Handänderungen Anlass bot, wie wir noch hören werden.

Herr Lucius Tscharner besass mehrere Kinder erster und zweiter Ehe; letztere hatte er mit Margareta von Wattenwyl geschlossen; aber ihr Sohn David von Tscharner, der im Rat von Bern eine bedeutende Persönlichkeit gewesen zu sein scheint, tritt uns nicht als Twingherr von Reichenbach entgegen. Die Herrschaft ging an seine Mutter über, die Reichenbach 1543 an Herrn Nikl. Strähler, 18 Jahre später an den Venner Philipp Kilchberger verkaufte. Auf diesen folgte bald darauf Wilhelm von Diesbach, Schultheiss zu Murten, der jedoch schon 1565 starb.

Sein Sohn Johann Jakob von Diesbach verkaufte Reichenbach im Jahr 1575 an Herrn Nikolaus Meyer von Aarau, von dem die Herrschaft schon nach drei Jahren an seinen Sohn Samuel Meyer, Landvogt von Lenzburg, übergang. Dieser heiratete Elisabeth von Wurstemberger, die Witwe des Jakob Ougspurger.

Sam. Meyer, der sich um die Entwicklung des Herrschaftsgebietes

tes verdient gemacht hatte, starb 1587 kinderlos. Daher kam Reichenbach an seine Stiefsöhne Ougspurger, vorerst an **M i c h a e l O u g s p u r g e r**, der Obervogt zu Schenkenberg war und 1625 starb. Unter seinen Nachkommen seien erwähnt Johann Anton, Johann Rudolf und David Ougspurger; dieser verkaufte 1683 die Herrschaft Reichenbach um die bedeutende Summe von 54 000 Pfd. an Herrn **B e a t F i s c h e r**, Landvogt von Wangen a. Aare; ein Jahr später fand David Ougspurger als Hauptmann in einem Kriege gegen die Türken auf Morea den Tod.

In **B e a t F i s c h e r** lernen wir eine sehr bedeutende Persönlichkeit kennen, die im bernischen Staatsdienste, für das schweizerische Verkehrswesen und auch innerhalb der Herrschaft Reichenbach Hervorragendes geleistet hat. Über seinen äusseren Lebensgang, seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu andern bernischen Familien, über seine Tätigkeit als Seckelmeister, als Leiter des Münzwesens und als Landvogt im Staatsdienst sowie endlich als Begründer des bernischen Postwesens, dessen Rayon schliesslich weit über die Grenzen der Schweiz hinausging, liegen verschiedene, mehr oder weniger ausführliche und sachkundige Darstellungen vor. (Lit. 4, 5, Chron. v. Rbch.)

Es sei hievon kurz das Wichtigste hervorgehoben:

Im Jahr 1675 erteilte die bernische Regierung dem damaligen Deutschseckelmeister **Beat Fischer** und seinen Brüdern das Recht, das Post- und Botenwesen im bernischen Staatsgebiet einzurichten und zu unterhalten. Für diese Konzession hatten die Brüder **Fischer** dem Staate einen jährlichen Pachtzins von 30 000 Pfd. zu bezahlen. Schon aus dieser Zahl geht hervor, dass es sich bei der von **Beat Fischer** ins Leben gerufenen Institution um ein ganz ausserordentliches, organisatorisch und wirtschaftlich bedeutungsvolles Werk handelte, das nicht nur das bernische, sondern einen grossen Teil des schweizerischen Postwesens umfasste und sich weit über die Landesgrenzen bis in die Hauptstädte der benachbarten Staaten hin ausdehnte.

In Anerkennung seiner Bemühungen um die Förderung des Briefverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und den spanischen Ländern wurde er von Kaiser **Leopold I.** 1680 in den erblichen Reichsritterstand erhoben und ihm erlaubt, sich «**Fischer von Wyler und von Reichenbach**» zu nennen.

Schon unmittelbar nach Erwerbung der Herrschaft Reichenbach trug sich Herr **Beat Fischer** mit dem Gedanken, die aus der **Erlach'schen** Zeit stammende, mittelalterliche Burg, deren Aussehen

uns in dem Gemälde von Kauw von 1669 überliefert ist, von Grund aus zu verändern und sie nach neuerem, französischem Geschmack aufzubauen. Zu diesem Zweck liess er bereits 1684 in dem an gutem Lehm reichen Boden bei Zollikofen eine Ziegelhütte errichten, ein Unternehmen, das ihm von den gnädigen Herren zu Bern unter der Bedingung gestattet wurde, dass kein Holz aus obrigkeitlichen Waldungen zum Brennen verwendet werde. (Venn. Man.)

Ferner baute er hinter dem neu erstellten, prächtigen Schlosse eine Brauerei ein, um seinen mehrheitlich bayrischen Postknechten ein ihnen bekömmliches Getränk zu verschaffen.

Unter den Nachfolgern von Beat Fischer, der im März des Jahres 1697 unerwartet starb, bekleideten noch drei das Amt eines Landvogtes. Der eine von ihnen, ein Enkel, ebenfalls mit dem Namen *Beat*, geb. 1703, war des Grossen Rates, Landvogt zu Wangen und später Schultheiss zu Unterseen. Ihm ist der weitere Ausbau des Schlosses zu Reichenbach und die Erbauung des Schlosses Gümligen, das zu den schönsten bernischen Landsitzen zählt, zu verdanken. Zugleich leitete er die Postgeschäfte und machte sich durch die weitere Entwicklung des Postwesens im Ausland verdient. Er war Ritter des bayrischen Hubertusordens und starb 1762, nachdem er bereits 1738 die Herrschaft Reichenbach seinem Vetter *Johann Emanuel Fischer*, Landvogt zu Yverdon, abgetreten hatte. Dessen Sohn *Ludwig Emanuel*, seit 1764 Herr zu Reichenbach, war des Grossen Rats und Landvogt zu Wangen. Er starb hochbetagt im Jahr 1815, nachdem er noch die Schreckenstage von 1798 und die Wirren der darauffolgenden Jahre hatte miterleben müssen.

Im allgemeinen scheint ein gutes Verhältnis zwischen den Herrschaftsleuten und der ländlichen Bevölkerung bestanden zu haben. Die Familien Ougspurger und Fischer erfreuten sich geradezu einer ausgesprochenen Beliebtheit. Dies kommt namentlich darin zum Ausdruck, dass sie von den Dorfleuten häufig zu Gevatter bei der Taufe ihrer Kinder gebeten wurden, und dies tat die Herrschaft nicht nur den bessersituierten und angeseheneren Lehenbauern gegenüber, sondern auch bei Taunern und Dienstboten sagten sie nicht nein, wenn der junge Vater sich aufgemacht hatte, um im Schloss zu «tschämelen». Und allgemeiner Brauch war, dass das Knäblein den Vornamen seines Paten, das Mädchen den der Patin erhielt; so war es stets ein *Beat*, wenn Herr *Beat Fischer*, ein *Johann Rudolf* oder *Johann Anthon* oder *David*, wenn der betreffende Herr Ougspurger zu Gevatter standen.

Auch die Namen der Herrenleute der grossen Höfe wie Bühlikofen, Grabengut, Tanne und des Steinibachgutes finden wir öfters unter den Gevatterleuten im Taufrodel.

II. Das Herrschaftsgebiet

1. Das Gesamtgebiet um 1530

Wie bereits bemerkt, lässt sich aus den von Rudolf von Erlach d. J. ausgestellten Urkunden entnehmen, dass im Jahr 1388 die Herrschaft Reichenbach zur Hauptsache die gesamte Dorfmarche von Zollikofen umfasste, die offenbar schon früher bestand, da sie bereits 1299 genannt wird.

Im Jahr 1459 ist von bestimmten Marchen des Herrschaftsgebietes die Rede. Damals gab der Edelknecht Ulrich von Erlach dem Rat zu Bern bekannt, dass sich «etliche Spän erhoben hätten mit den gepursamen von Ittingen, Thal und Worlaufen wegen der Marchen, Lächnen, Achrums und anderer Gattungen und Rechten der Wälden, Hölzteren hienach beschrieben, so wie dem aneinanderstossenden liegenden Land.» Er ersucht den Rat um Beistand, dass einige verständige Männer als Ausgeschossene die Marchen begehen und ihm ihr Urteil abgeben möchten.

Der Rat willfährt dem Begehren und lässt die Sache untersuchen. Darauf wird bezeugt, dass die March «dem Steinibach entlang gehe, dann der Höchi nach, dann an die Eych im Fröidenberg, da die Chrütz eingehauen sind, dann ganz oben durch an die ander Eych, die 2 Creutz hat; etc.»

Die March führt dann weiter, vorerst in nördlicher, hierauf in westlicher Richtung, durch das verschiedene «Hölzer» wie Bannholz, Wildenthal, Oberholz, Gmeinwald, Allment umfassende grosse Waldgebiet, das sich im Osten und Norden der Herrschaft bis zum Aegelsee hin ausdehnt und das zum weitaus grösseren Teil den Gemeinden Buchse und Bolligen gehört.

Trotz der für die damaligen Zeitverhältnisse bezeichnenden, aber eindeutigen Abgrenzung des Herrschaftsgebietes erhoben sich bald wieder Streitigkeiten über den Verlauf dieser March. So wird in den Jahren 1517 und 1518 der Rat von Bern neuerdings zum Entscheid aufgerufen über Marchenstreitigkeit am Steinenbach zwischen Reichenbach und Lienhard Schieferli, dem Besitzer des Hofes Worlaufen. 1594 kommt es nochmals zu einem Spruch in gleicher

Sache zwischen Reichenbach und dem Hof Worlaufen. (Spruchb. ob. Gew.)

Einen guten Einblick in den Inhalt und den Umfang des Herrschaftsgebietes sowie der Herrschaftsrechte von Reichenbach vermittelt uns der zwischen Anthon von Erlach und Lucius Tscharner 1530 abgeschlossene Kaufbrief. In demselben werden als Kaufobjekte genannt: «Die Burg oder Vesti, genannt das Hus Rychenbach vor der Statt Bern an der Aare, in dem Landgericht Zollickhoffen glägen mit Fachen, Gemachen, und was Nagel und Niet begrifen hat, samt allen andern Behusungen, Spycher, Schüren, Gärten, Baumgärten, Bünden, Achern, Matten, Halden, Weyden, Khalberweyden, Müli, Blöuwen, mit samt dem Mülibach, genannt der Rychenbach, Vischetzen, Wesserungen, Runsen, und allen sinen Freyheiten, Alles, mit Grund und Boden, Höche, Breite, Wyte und Länge, ouch Stäg und Wäg, In- und Usfahrten, alles in einem Begriff.

Denne das Schlossgut, so vom Rychenbach und der Aare begrenzt wird und gegen Eschibrunnmatt gelegen ist und bis an die Känelgass geht — —

Denne die Niederen Gricht, Twing und Ban, mit Lütten und Gütteren, Rennten, Gülten, Nutzen, Zinsen, Zehenden Eigenthümen, Lächen, Erschätzen, Diensten, Tagwanen, Furungen, Fräflen, Bussen, Wesserungen, Wassern, Bächen, Wasserrunsen, Fachen, Höltzern, Walden, Allmenden, Trätten, Achern, Matten, Wunn und Weyden, und allen andern Nutzungen, Anhängen, Eehafftigen, Rechtsamen und Zubehörden, wie söliches alles zu dem genannten Hus Rychenbach von altershar, es sey von Recht oder Gwonheit gehört und gedienet . . .

Denne ein Acher, genannt der Langacher Emmigen, stost oben an den Tannwald und an die Strass, so gan Bern gat, vorzu an den Schlundgraben und hinden an den vorgeannten Wald, ist ungewarlich fünf Jucharten.

Denne ein Buchwald, genannt der Rychenbachwald, so anfacht an der Rähhalde, gegen der Burg hinüber, stost neben zu bysenhalb an dero von Zollickhoffen Zälg, genannt die Zälg vor dem Buchwald, oben zu an Hans Thormans Zälg, genannt das Horbi, under an Hanns Hofers Matten.

Denne ein Eychwald, genant Metti Birchy, stost oben an die Zälg dero von Oberlindach, unten an Hanns Thormans Zälg, nebens zu an Kilian Tormans Acher, zu der vierten Seiten an die Landgarben und an die Zälg, genannt das Horbi,

Denne ein Wald, genant die obere Allment, Ist Buchin und Eichen, stost neben zu an der gepursame von Buchsi Wald, oben zu an die Acher, so am Eegel See ligend, unden an die Strass, als man von Bärn gan Buchsi fart, zur Vierten Sytten an die gütter so gan Zollickhoffen gehört,

Denne ein Wald genant die Nieder Allment, ist Buchin und Eichen, stost ushinwärts an der gepursamme von Buchsi Wald, harinwärts an dero von Zollickhoffen Acher,

Denne ein Holtz ist Buchin, eichin und Tannin, genannt das Bannholtz, stost ushinwärts an der gepursamme Holtz von Buchsi, harinwärts an dero von Zollickhoffen güter, näbent zu an das Holtz, genant das Wildenthal, zu der Vierten sytten an die Acher genant Dürrenberg, so der gepursame von Buchsi sind.

Denne ein Wald genant das Wildenthal, ist eichin und Tannin, stost ushinwärts an dero von Ittingen Holtz, harinwärts an dero von Zollickofen Acher, näbent zu an das eegenant Bannholtz, Und an der Vierten seiten ouch an dero von Ittingen Holtz,

Denne ein Wald genant das Moss, ist Eychin und Thannin, stost aushinwärts an das Gmeinholtz, harinwärts an dero von Zollickoffen güter, nebent zu an die strass, als man gan Bärn fart, zu der Vierten Syten an Steinbach,

Denne ein Thannwald, genamst der Emigrain, stost oben zu an den Leimwäg als man gan Bern fart, Unden zu an den Langen Acher, genant der emig Acher, hinden zu an Steinbach Und zu der Vierten syten harinwärts gegen den Schlundgraben,

Sind alle Bannhölzter, mit allen iren Begriffen, Zylen und Marchen, Wyte, Länge und Breite, Grund und Boden und aller Eehaftige, Rechtsame und Zugehörd, die ouch von alterhar In der Eigenschafft gan Rychenbach gehört haben,

Allein denen von Zollickoffen vorbehalten die Rechtsame nach Inhalt eines Undergang Brieffes, in wölichen ouch die letsten drey Wäld, namlich das Wildthal, das Moss und der EmigRein mit iren Lachen und Marchen klärlich angezeigt werden, des Datums Usgang Herbstmonats 1459 Jahr.

Denne ein Teil an dem Gemeinen Holtz, genant das Kurtzholtz, darin die von Zollickhoffen, Ittingen, Thal, Worlaufen und Rychenbach gemeinlich und glychlich Rechtsame habent.

Denne die dry Höf zu Ober und Niderbürlickhoffen mit iren Bodenzinsen und anderen Zinsen, sambt der Eigenschaft Twing und Bann, Achern und matten, Holtz und Fäld, Wun und Weid, und aller anderen Eehaftige, Rechtsame und Zubehörd, wie dann die

In der Burg und Vesti zu Rychenbach gehört haben und an mich kommen sint, nützit vorbehalten, und namlich, so gibt Hans Hofer zu Ober Büllickhofen von sinem Gut Järlich sächszechen Müt Dinkel, fünf müt Haber, fünf Pfund Pfennige, acht alte, sechszechen Junge Hüener, hundert und Sechzig Eyer,

Denn so git Hans Torman zu Nider Büllickhofen von sinem Gut järlich Sechs müt Dinckel, ein müt Haber, Zechen Schilling Pfennig, zwey alte und vier Jungi Hüener und Vierzig Eyer,

Denne die Mülistat zu Niderbüllickhofen sambt Hus und Hof und einen Spicher, mit Achern und Matten, darzugehörende, so jetz Peter Otti inhat, und der Käufer alhie nach sinem Gefallen zu verleihen gewaltig ist, und jetz sechs Pfund zinst.

Denne gebent Hans Hofer und Hans Torman Järlich Sechs mäs Dinckel ab der Riedereren,

Denne ist ein jeder H i n d e r s ä s s der Herrschaft Rychenbach so mit Zug buwet, von jedem Zug ein Tagwen mit dem Zug dem Herren schuldig, Und wölicher keinen Zug hat, soll ein mäder Tagwen Thun.

Und zu letst, so hab ich der Verkäufer hiermit auch Verkauft und zu des Käufers Handen gestellt, die Alp und Berg, genant Menschlen, In dem Landgricht Seftingen, ob dem Dorf Blumenstein gelägen, so ungevarlich hundert Kühschwäry ertragen mag, mit Zilen, Lachen und Marchen, wie die von alter har und an mich khomen sind

Und ist söliche Herrschaft und Veste zu Rychenbuch mit aller ir Rechtsame und Zugehörd, auch allen obbemelten stücken, Gütern und gülten fry, ledig, eigen, Vorbehalten sind dem Hus zu Buchsi siben Pfund, der Pfarrkilchen zu Grenchen Ein Pfund und der Pfarrkilchen zu Bern zechen Schilling, alles järlichs zinses und Seelgräts.

Und ist dieser Kauff und Verkauf beschechen um zächen thousandt hundert und dryssig Pfund guter löuffiger Müntz und Währschaft zu Bern.»

2. V e r l a u f d e r M a r c h e n

1587 wird auf Veranlassung des Twingherrn Samuel Meyer die March zwischen der Herrschaft Reichenbach und dem Hans Buchse neu aufgenommen und durch den Ratsherrn Archer beurkundet.

Diese March wird 1591 sodann in einem Spruchbrief kurz beschrieben.

Schliesslich wurde durch den Herrschaftsherrn Rudolf Ougspurger im Jahr 1659 eine neue Aufnahme der gesamten Herrschaftsmarch veranlasst. Aus der in einem Spruchbuch wiedergegebenen Darstellung ist folgendes zu entnehmen:

Vor Schultheiss und Rat zu Bern ist vom Herrn zu Reichenbach Rudolf Ougspurger der Mangel einer guten Ausmarchung seiner Herrschaft dargelegt worden, worauf durch Vertreter des Rates eine neue Begehung und Festlegung der March erfolgt ist. Diese wird wie folgt beschrieben:

«Als erstlich, so fahet diese ganze undere March an, an der Aren beim Steinenbach, und geht demselben nach hinauf bis an den Marchstein so da steht auf der Höhe zwischen der Strassen und dem Steinenbach, gegen Jakob Haberrüters Gut Im Altikofen, von dannen der Höhe nach hinaus an den Marchstein neben einer Eich, in gedachts Haberrüters Gut, an der Weiermatt, darin hiervor ein Weier gsin. Von dieser Eich grad hinüber an ein Marchstein unden im Freudenberg, neben dem Steinenbach. Da dannen zwischen dem Bechli und dem Ittigen Holz nach auf an ein Marchstein in Hn. Stattschreiber Gabriel Grosses Gut. Von dannen dem Grebli nach hinauf an ein Marchstein im Mösli in jetzt gedachtem Gut; von daselbst weiters hinauf an ein Marchstein neben dem Ittiger Moos am Eggen, nechst obenthalb demselben Mösli. Von dannen dem Ittiger Moos nach hinauf an den Marchstein im Eggen bei der obersten Eich, grad under der Z e l g hart neben der Landstrass; von dannen grad hinauf an den Marchstein am Wolfshag. Da dannen dem Wolfshag hinauf an ein Marchstein, wo innerthalb dem Zuhn steht. Von dannen hindurch an ein Marchstein auf dem Hochreinli; von daselbst hindurch an den Marchstein im Oberholz und von dannen weiters durch das Oberholz an ein andern Marchstein. Von dannen an den Marchstein in der hohen Strass. Von dannen der Buchserstrass nach wiederum an ein Marchstein im Rohr. Von daselbst an ein Marchstein so neben einer Eich steht. Und letztlich an den Marchstein, welcher das Stadtgericht, das Gericht Buchsee und diese Herrschaft Reichenbach unterscheidet.»

Eine sehr zuverlässige und vollständige Marchbeschreibung der Herrschaft findet sich in dem Band «Marschbeschreibungen, Kantonnements- und Weidabtauschverträge» des Jahres 1762. (Staatsarchiv.)

Innerhalb der hiervor beschriebenen March der Herrschaft Reichenbach gab es ausser den bereits im Kaufbrief von 1530 genannten Höfen von Ober- und Niederbühlikofen noch weitere zehn

grössere Höfe, von denen in Hinsicht auf deren Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft auch im Kaufbrief des Jahres 1575 die Rede ist, sowie noch zahlreiche kleinere Güter, Höfe und Heimstätten; alle diese grösseren und kleineren Güter verteilen sich auf die folgenden bewohnten, eigens benannten Örtlichkeiten: Zollikofen, Landgarben (früher Rychingen), Graben, Weid, Hubel, Schäferei, Lätteren, Lüfteren, Schlund, Hübeli und Steinibach; später werden noch genannt Aegelsee, Allment, Lengfeld oder Länggasse und die Rütli.

Schon aus diesen Angaben geht deutlich die zerstreute Lage der Siedlungen im Herrschaftsgebiet hervor. Nach der ohne Zweifel alemannisch lautenden Namengebung sind wohl die Hofgruppen von Zollikofen, Rychingen und Bühlikofen als die ältesten Niederlassungen der deutschsprechenden Ansiedler zu betrachten. Der Ortsnamen «Rychingen», der uns in mehreren Urkunden der Jahre 1331, 1617 und 1683 entgegentritt, ist im Laufe der Zeit durch den Namen **L a n d g a r b e n** ersetzt worden, und dieser war zufolge der dem dortigen grossen Hofe auferlegten Verpflichtung der Lieferung von Hafer für die Pferde des Landgericht abhaltenden Landgrafen entstanden. Ebenso ist der ehemalige Namen für ein bei oder in Reichenbach gelegenes Gut **E m m i n g e n**, der in Urkunden der Jahre 1316, 1331, 1346, 1459, 1517, 1530 und 1589 vorkommt, heute gänzlich verschwunden. Wie nach einem Spruchbrief des Jahres 1459 über Marchen und Waldnutzung geschlossen werden darf, war Emmingen bzw. Ömingen der frühere Name für Reichenbach (Dok. Buch.)

Obwohl, wie wir sahen, die Ortschaft Zollikofen in früheren Zeiten nicht den Charakter einer Dorfsiedlung im heutigen Sinn besass, sondern aus verschiedenen Weilern und einzelnen Höfen bestand, wurde für sie doch schon in mittelalterlichen Urkunden die Bezeichnung «Dorf» oder «villa» angewendet, so in einer Schenkungsurkunde des Jahres 1299, wo vom «Dorf Zollikofen», in einer Urkunde des Jahres 1306, wo vom «Dorf Richenbach» und in der von 1312, wo vom «Dorf Bülikon» die Rede ist.

Diese Benennungen waren aber in jener mittelalterlichen Zeit doch berechtigt, da nach den Darlegungen deutscher Sprachforscher wie Wilhelm Grimm, Friedr. Kluge, Herman Paul und Eulinger das mittelhochdeutsche Wort «d o r f» den Sinn von «Gehöfte» besass, und zwar in Gegenden, wo Ackerbau getrieben wurde.

III. Die Twingherrenrechte

Im Ehebrief Rudolfs von Erlach von 1388 wird bereits die Bezeichnung «Twing und Bann» verwendet, womit das Recht der niederen Gerichtsbarkeit verstanden war.

Im Kaufbrief von 1530 werden sodann, wie wir sahen, die Befugnisse und Rechte des Twingherren näher aufgeführt und neben eigentlichen Bussen wegen Frevel noch «Rennten, Gülten, Zehenden, Erschätzen, Diensten, Tagwanen und Führungen» erwähnt.

1. Die niedere Gerichtsbarkeit

Wann und von wem den Herren von Erlach die Niederggerichtsbarkeit übertragen wurde, wird nirgends angegeben.

Offenbar handelte es sich hier um die sogenannte Grundgerichtsbarkeit, die nach den Ausführungen von Ed. von Wattenwyl ihren Rechtsgrund im Eigentum über Leute und Gut hat. In diesem Eigentum lag das Recht der Verfügung über den Gegenstand, was durch Aufstellung von Hofrechten geschah, worin die Bedingungen enthalten waren, unter denen das Grundeigentum zum Anbau und zur Nutzung gegeben wurde, und die Folgen, welche an die Widerhandlung geknüpft waren. (Lit. 6.)

Die Befugnisse der Herrschafts- oder Twingherren sind in einem Erläuterungsvertrag der Stadt Bern vom 8. März 1542 grundsätzlich geregelt worden. Darnach blieben denselben neben der Niederggerichtsbarkeit (Twing und Bann) und den damit verbundenen Einkünften aus Bussgeldern noch manche andere Rechte, Gebühren und Abgaben, die sich sowohl auf die den Herrschaftsherren gehörenden oder ihnen in irgendeiner Weise zudienenden bebauten und unbebauten Güter wie auch auf die im Gerichtsbezirk wohnenden Untertanen, seien es Lehenleute oder Hindersässen, bezogen.

Diese rechtlichen Verhältnisse und Befugnisse der Niederggerichtsbarkeit sind seither von J. Schnell, v. Stürler, Stettler und Rennfahrt einlässlich behandelt worden. (Lit. 7, 8, 9.)

So schreibt H. R e n n e f a h r t (l. c.):

«Auf dem Lande hatte sich überall da, wo nicht freies Eigentum der Bauern vorherrschte, sondern sich grundherrliche Gerichte ausbilden konnten, die niedere Gerichtsbarkeit der Inhaber von Twing und Bann ausgebildet. Rechtlich ging dieselbe wie die höhere Gerichtsbarkeit von königlicher oder landesherrlicher Verleihung aus

und umfasste deshalb nicht nur die Rechtspflege im Umfange des Eigentums des Niedergerichtsherrn am Grund und Boden, sondern örtlich die Rechtspflege auch über fremdes Eigentum im Gerichtskreis und sachlich regelmäßig auch die Gerichtsbarkeit über kleinere Frevel, die, gleichgültig von wem, im Gerichtsbezirk begangen wurden.»

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fand im Namen des Twingherrn durch ein von ihm eingesetztes Gericht statt. Er wählte aus der Mitte seiner Lehenbauern den Ammann, den Weibel und die Gerichtssässen; sodann nahm er teil und stand selbst vor diesem Gericht zu Recht, das im Haus zu Reichenbach abgehalten wurde.

Aus dem Jahr 1538 sind uns in aller Ausführlichkeit Erläuterungen des Herrschaftsrechtes von Reichenbach auf einer Pergamenturkunde erhalten, die bisher nicht bekannt gewesen zu sein scheinen und aus denen hervorgeht, dass sich zwischen der Bursame von Reichenbach und dem neuen Twingherrn Lucius Tscharner Späne erhoben hätten über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und dass Herr Anthon von Erlach, ihr früherer Herr, ersucht wird, diese Rechte, wie sie von altersher in der Herrschaft gehandhabt worden seien, zu erläutern. Diese Erläuterungen, die vor dem Schultheissen und einigen Räten von Bern gegeben werden, beziehen sich auf drei Punkte, erstlich «wann ein Herr zu Reichenbach sein Gericht besetzen solle», zweitens wie ein Gastgericht besetzt werden soll und zum dritten, «der Bussen und Frefel halb».

Zum ersten wird ausgeführt, wie der Herr von Rychenbach das Gericht bestellen soll:

«Wenn ein Herr zu Reichenbach sein Gericht besetzen wolle, so mag er den Seinen der Herrschaft R. bieten lassen zu dem Haus zu R. zu kommen, bei dem Eide. Alsdann setzt der Herr, der je zu Zeiten Herr zu R. ist, den Ammann, den Weibel, demnach die Geschworenen und gibt ihnen den gewöhnlichen Eid, welcher lautet, ihrem Twingherrn zu dienen, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihm zu allen ziemlichen Sachen gehorsam und geduldig zu sein, und ein Herr mag ihnen das gebieten bei dem Eyde oder bei zehen pfund pfennige der höchsten Buss.

Zum andern, so einer käme, er sige frömd oder heimisch und an den Herrn zu Rychenbach beehrte ihm Gastgericht zu haben, da soll derselbig oder die person, so das Gastgericht beehrt vor allen dingen drei pfund pfennige zu des Richters und Gerichts Handen von alt destje legen und söllich gelt söllend und mögend der Richter und Geschworenen mit einander verzehren. Und so söllich Ge-

richt zusammen kommt, alsdann soll der Herr oder sin Amman denselbigen fragen, so des gerichts begährt hat, ob er sich des gerichts benüege oder nit, alsdann so mag er ein Fürsprecher nämen und sich desselbigen eröffnen, begährt dann derselbig ihm das Gericht zu sterkeren, das soll und mag ein Twingherr zu Rychenbach thun, doch zu desselbigen Kosten, der an dem selbige Rechte Unrecht gewinnt, und ob auch die personen usserhalb der Herrschaft R. als Ingesetzten ihres Tagwanes nit entbehren wollten, so muss derselbige der im Unrechte steht, den Ingesetzten ihre Kosten zu tragen.

Zum dritten, der Bussen und Frevel halb, heige gedachter Herr von Erlach und sein Vater nie anders als wie bisher in Rychenbach Bruch gewesen sei also verfügt: für einen Maulstreich 3 Pfd. pfennige sinnd des Twingherrn, von einem Messerzucken 6 Pfd., aber um Messerzucken, bei Nacht und Näbel begangen, soll um doppelte Buss gestraft werden. Blutruns mit Messerzucken begangen, soll mit fünf Pfd. abgelöst werden. So eine Person die andere herdfällig macht, ist die Straf zehen Pfund pfennige . . .

Item Tröstungsbruch mit Wort sollen mit fünf und zwanzig Pfund abgelegt werden. Wo aber die Tröstungsbrüch mit Werken begangen worden, ist die Buss fünfzig Pfund oder die rechte Hand; auch was das Blut berührt, ist meiner gnädigen Herren von Bern wie von altersher. Denne des Maulvehs und Hochflugs halb, sige jedahar sein und seiner Vordren gsyn . . .»

Nach den vorhandenen Aufzeichnungen waren **H o l z - u n d F i s c h f r e v e l** öfters Gegenstand von Gerichtsverhandlungen in Reichenbach.

So klagte Junker Hans von Erlach, Anno 1485, dass ein Knecht von Bendicht Rottenbühl «in sin bannholtz in siner Herschaft und in sinem Twing durch sein Mutwillen gan Richenbach gefahren und daselbst drin stöck gemacht, da er getrüwe, er solle Ime das mit einer Buss ablegen, wie dann das recht seye.»

1529 klagt Herr Anton von Erlach gegen Schieferli in Worlaufen wegen Frävells von Stöcken in seinen Bannhölzern.

1530, am 7. Tag Juni findet unter dem Vorsitz von Niclaus Küng, Ammann, eine Verhandlung statt, in der Herr Lucius Tscharner klagt, dass «Hans Thorman zu Büllickhoffen» ihm in seinem Holz aus der Allmend zwei Stöcke ausgemacht habe.

Der Beklagte Thormann erwidert, er hoffe, der Herr habe rechte Zeugen dafür, dass er zwei Stöcke genommen habe, den Bannwart oder von seinen Leuten. Es wird erkannt, dass der Kläger durch

Brief und Siegel zuerst zu beweisen habe, dass er Recht besitze Frävel zu büssen.

Weitere Klagen wegen Holz- oder Fischfrevel werden noch mehrmals von Herrn Lucius Tscharner vorgebracht, so 1540 gegen «Hans Hofer zu Oberbülligkofen, sin Underthan» und gegen Hanns Thorman zu Niederbülligkofen, und auch noch im folgenden Jahr gegen Angehörige seiner Herrschaft, die um 20 Pfd. gebüsst werden.

1607 wurde der Herrschaft Reichenbach in dem Kurtzholz oder Gemeinen Holz das Recht, alle Frevel mit Herrschaftsbussen zu strafen sowie dreifache Rechtsame in diesen Wäldern sowohl im Holzhau als Acherum und Weidgang zugesprochen.

Im Jahr 1703 findet ein Kompetenzstreit wegen Herausgabe von Diebesgut statt, das hinter Reichenbach lag. Der Herrschaftsherr weigert sich, gestützt auf sein ihm zustehendes Recht, die Sachen dem Rat zu Bern für den hängenden Gerichtshandel abzuliefern.

2. Zehnten und Bodenzinse

Als Oberherrn der bebauten und unbebauten Liegenschaften stand dem Herrschaftsherrn das Recht zu, Zehnten und Bodenzinse zu erheben sowie Allmendsgelder von solchen, die bisher keine Rechtsame besaßen. Dazu kamen der Holzhaber für Acherum und Tagwen und Ehrtagwen je nach der Grösse der Güter.

Ursprünglich war der Zehnten eine für die Kirche bestimmte Abgabe. So vernehmen wir, dass um 1250 der Dorfzehnten von Zollikofen der Kirche von Moosseedorf entrichtet wurde. Im Jahr 1256 gelangte nun das Johanniterhaus Buchsee zusammen mit den Gütern des Ritters Ulrich dem Moser auch in den Besitz der Kirche von Moosseedorf und allen ihren Rechtsamen. Aber schon 1275 vertauschten die Johanniter den Dorfzehnten von Zollikofen gegen Güter in Buchsee an Burkhard, den Leutpriester, zu Handen der Kirche von Bremgarten. (Lit. 10.) Offenbar kam dann später mit der Erwerbung von Gütern in der «Dorfmarche» von Zollikofen auch der betreffende Dorfzehnten in den Besitz der Herren von Reichenbach.

Der «Grosse Zehnden» richtete sich nach dem Ertrag des gewachsenen Getreides, war also dem Wechsel unterworfen.

Ähnlich verhielt es sich mit dem «kleinen» und dem «Jungi Zehnden». In der Gerichtsverhandlung vom «Jenner» des Jahres 1587 werden solche näher aufgeführt. Herr Meyer, der Herrschaftsherr von Reichenbach, brachte folgende Klage vor:

«Dieweil und aber Ime jetzunder eine lange Zeit dahar der vor gemeldt klein oder Jungi Zehnden ihrer Höfen und Gütteren es sey an Wärch, Flachs, Gersten, Hirs, Erbs, Linsen, Bonen, Item von dem Grossen und kleinen Vech von Rossen, Kühen, Kalbern, Fülina, Schafen, Schwynen, Imben oder anderen dergleichen under den kleinen Zehnden gehörigen Dingen, was si auf denselbigen Höfen, es seye an Vech und Getreid buwent und uferziehend, billicher Wys einem Twingherren vermög Brief und Sigels gehörig, und aber Ihme bishar gar schächtlich überlieferet noch gäben worden, So vertraue er, die obgesagten Verantwortner soltind Ihme denselbigen nochmahlen hinfüro uszerichten, gewähren und zu überantworten wie von alters har pflichtig und verbunden seyn; In Form und Gestalt, wie auch dasselbig ander syner Underthanen von Zollickoffen ze thun und ze leisten schuldig wärendt.»

Die Bodenzinse waren eine jährlich gleichbleibende Steuer, die teils in Natura, teils in Geld abgeliefert wurde. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden von je einer Hube 4—5 Mütt Dinkel, 3—4 Mütt Haber, einige Hüner, 20—40 Eier und 1—2 Pfd. Pfennige ausgerichtet; dazu kamen Tagwen und Ertagwen.

Genauere Angaben finden sich für einzelne Güter im Kaufbrief vom 22. Tag Jenner 1575, laut welchem die Herrschaft Reichenbach an Herrn Meyer überging.

In dem Tauschbrief bzw. Kaufbrief des Jahres 1683, 30. Jan., laut welchem David Ougspurger die Herrschaft Reichenbach gegen entsprechende Güter und Liegenschaften Herrn Beat Fischer abtritt, ist auch die Rede von den «Boden- und Feürstatt-Zinsen, Feürstatt Hüenern, Sommer- und Winter Tagwen, Hindersäss-Tagwen wie auch von den Führungen mit dem Zug, wie solche dem Haus Reichenbach von altersher pflichtig und schuldig sind».

Über die Verteilung der Bodenzinse, Tagwen, Ertagwen und Feuerstattgelder gibt uns das **U r b a r d e r H e r r s c h a f t R e i c h e n b a c h** vom Jahr 1701 erschöpfende Auskunft; es enthält ein Verzeichnis aller zinspflichtigen Bauern und Besitzer, samt Angaben über Umfang und Art ihrer betreffenden Liegenschaften. Es werden hier 48 Besitzer, Lehenbauern, Handwerker und Tauner genannt, deren Güter von sehr verschiedener Grösse waren, von einigen auffallend grossen Höfen, die 60 bis 130 Jucharten Wies- und Ackerland aufwiesen, hinab bis zu den kleinsten Taunergschickli, mit nur $\frac{1}{2}$ bis 2 Jucharten Halt.

Deshalb sind auch die Ansätze für die Bodenzinse ausserordentlich verschieden; dabei fällt auf, dass die meisten der Güterbesitzer

oder Lehenbauern die Bodenzinse ausschliesslich in Form von Geld, Hühnern und Tagwen entrichten und nur wenige grosse Güter zu diesen noch einige Mütt Haber oder Dinkel abliefern.

12 der grösseren Höfe war je ein oder zwei Ehrtagwen, also eine Führung mit dem Zug überbunden.

In einem handschriftlichen Verzeichnis von 1702 finden wir die Namen von 34 Bauern, die den Heu-, Emd- und andern kleinen Zehnten zu leisten verpflichtet waren.

Die im Urbar aufgeführten Zinspflichtigen hatten sich unterschrieben unter Zeugen verpflichtet, diese Leistungen zu tun, was auch in der Regel geschah.

Aber sobald der Herrschaftsherr irgend ein Mehreres verlangte, weigerten sie sich, der Aufforderung nachzukommen.

So klagte 1608 Herr Michael Ougspurger vor dem Rat zu Bern, dass sich die seinem Twing Angehörigen geweigert hätten, einen Baum, den er zur Erstellung eines Steges habe fällen lassen, an den gewünschten Ort hinzuführen; es sei denn, dass er ihnen einen ordentlichen Lohn gebe, wozu er sich nicht verpflichtet fühle.

Ein andermal hatten sich die Lehenbauern der 12 Höfe darüber beschwert, dass man ihnen bei Führungen keinen Wein verabfolgt habe.

Sodann beklagten sich die Bauern von Rychingen (Landgarben), dass sie vom Herrschaftsherrn um 20 sh. gebüsst worden seien, weil sie keinen Hirten zum kleinen Vieh gestellt hätten und dieses nun auf fremdem Gut geweidet habe.

3. Bezug von Gebühren

Der Herrschaftsherr übte gewissermaßen auch als Amtsperson eine bestimmte Aufsicht über persönliche Angelegenheiten der in seinem Bezirk Wohnenden aus; er hatte Befugnis, den Einzug und die Niederlassung von fremden Leuten zu gewähren oder zu untersagen und bezog hiefür, gestützt auf einen Vertrag von 1542, von jedem, der sich neu hier zuzog, das sog. Einzugsgeld von je 5 Pfd., später auch das sog. Hintersässgeld und das Feuerstattgeld.

Ferner stand ihm das Recht zu, von Verträgen unter Drittpersonen, wie Kaufverträgen und Ehebriefen, Einsicht zu nehmen und zu siegeln. Auch in diesem Falle waren ihm Gebühren, Siegelgelder zu entrichten. Dazu kamen die Ehrschätze beim Verkauf von bestimmten Gütern, die näher bezeichnet waren, wie z. B. beim Steinhachgut.

Abrechnungen oder handschriftliche Aufzeichnungen über solche Gebühren liegen allerdings erst aus späterer Zeit, aus den Jahren 1771—1778 vor.

IV. Herrengüter und Lehenhöfe

Aus dem vorhergehenden Abschnitt ist ersichtlich, dass im Gebiet der Herrschaft Reichenbach die Grundbesitzverhältnisse eine grosse Mannigfaltigkeit aufwiesen; denn es kamen hier einige ansehnliche Herrengüter neben vielen grösseren und kleineren Lehenhöfen, Bauergütern und Taunergschickli vor.

Nach der von Ingenieur J. A. Rüdiger im Jahr 1719 durchgeführten Vermessung, die in einer instruktiven Karte «Grundlagen der Herrschaft Reichenbach» zum Ausdruck gelangt, umfasste diese Herrschaft insgesamt 2020 Jucharten nutzbaren Landes. Von diesen wurden 820 Jucharten, die sich auf einige Herrengüter verteilten, als «zehndfrei» angegeben. (Die damaligen Jucharten waren mit 31 250 Quadratfuss bedeutend kleiner als die heutigen, die 36 a umfassen und wonach das Herrschaftsgebiet nur rund 1500 Jucharten enthielt.)

I. Die Herrengüter

Zu den Herrengütern gehörten in erster Linie das Schlossgut von Reichenbach und die Höfe von Bühlikofen; ferner waren dazu zu rechnen das Grabengut von Nieder-Bühlikofen, heute Waldeck genannt, sowie das Tannengut.

Bei diesen Gütern lag das unterscheidende Merkmal gegenüber andern Höfen und Gütern darin, dass sie in der Regel auch von der besitzenden Herrschaft bewohnt waren, die ihren Wohnsitz in einem besonderen, schlossartigen Gebäude hatte, neben dem sich die Wirtschaftsgebäude mit der Wohnung des Lehenbauers befanden. Naturgemäss stand in dieser Hinsicht das Schlossgut von Reichenbach allen andern voran.

a) Das Schlossgut

Darunter war in erster Linie die Gesamtheit der Liegenschaften bei Reichenbach, das Schloss mit Scheune, Mühle und Bläue samt

den diese Gebäude umgebenden Bünden, Gärten, Baumgärten, Hal- den, Matten und Wäldern wie der Buchrain verstanden. Alles in allem machten die dort gelegenen Besitzungen nach der Ausmessung von Rüdiger vom Jahr 1719 240 Jucharten aus; dazu kamen noch 51 Jucharten Waldungen, genannt das Oberholz, im Waldgebiet auf der Ostseite der Herrschaft gelegen, sowie seit 1684 ein Gut auf der ehemaligen Allmend bei der Landgarben im Halte von 79 Jucharten. Demnach umfasste der gesamte Eigenbesitz der Herrschaft im Jahr 1719 gegen 370 Jucharten.

Über das damalige **Schloss Reichenbach** lesen wir bei H. Türler (Lit. 11):

«In erhöhter Lage an der Aare, etwas weiter zurück als die frühere Burg, die sich Ritter Rudolf von Erlach, der Sieger von Laupen, anlegte, erbaute Beat Fischer, der Begründer der bernischen Posten, ein neues Schloss in italienischem Barock, das schon nach zirka 40 bis 45 Jahren erweitert wurde. Zum Bau von 1688, dessen Decke und Wände reich geschmückt sind, gehören der Eingang, der ehemalige Gerichtssaal und verschiedene Räume, namentlich im Untergeschoss des hintern Traktes. Besonders hervorzuheben sind die Stukkaturen des Gerichtssaales, die mit symbolischen Malereien aus der Mythologie in künstlerisch wohlgelungener Art abgestimmt sind. Der gegen die Aare gehende Südtrakt mit den einfachen, aber imposanten Fassaden, das gewaltige Mansardendach, das die ursprüngliche Lukarnenanordnung beibehalten hat, und die äusserst fein dekorierten Räume gehören dem Neubau an, der im Geiste französischer Bauart und Wohnkunst der Frühzeit Ludwigs des XV. gehalten ist.»

(Nach unserer Auffassung befand sich der Gerichtssaal im Erdgeschoss im sogenannten Rittersaal, der sich schon durch seine Grösse zu Sitzungen besser geeignet haben mochte, als der viel kleinere, von Türler genannte Raum.)

Die Mühle in Reichenbach gehört zu den am frühesten erwähnten bebauten Liegenschaften unseres Gebietes. Sie wird bereits in dem zwischen Johannes Münzer und den Brüdern von Erlach 1312 aufgerichteten Tauschbrief aufgeführt, in dem es heisst: «Die Müli und Blöwi gelegen under dem dorf Bülikon.»

Offenbar bestanden Mühle und Bläue am Reichenbach lange vor der Gründung der Herrschaft; denn bei einer ackerbautreibenden Bevölkerung, wie sie in dieser Gegend vorhanden war, gehörten beide Betriebe zu den lebensnotwendigen Einrichtungen. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass die Mühle, die jederzeit als ertrags-

reiches Objekt galt, mit einer früheren Herrschaft in Beziehung gestanden habe.

Die beiden Bezeichnungen «Mühle und Bläue» kehren auch in den Kaufbriefen von 1530 und 1575 wieder, während im Kaufbrief von 1683 von zwei Mühlen die Rede ist. Ohne Zweifel blieben sie bis ins 18. Jahrhundert hinein im Besitz der Herrschaftsherren, die sie durch Lehenmüller betreiben liessen. Von Interesse ist eine Notiz des Jahres 1594, laut welcher Kunrad Richard, Wirt in Bern zum «Guldinen Falcken», beurkundet, dass das Rillen und Mahlen von Getreide eines von Hans Belmundt gekauften Gutes und Grundstückes auf der Landgarben einzig in der Mühle zu Reichenbach vorzunehmen sei. Die gleiche Aufforderung ergeht auch 1617 an die Inhaber von kleineren Gütern, die infolge der Zerteilung des grossen Lehengutes des Bendicht Loupscher auf der Landgarben entstanden waren.

Das Hauptstück des Schlossgutes war unter den unbebauten Liegenschaften die grosse Matte, Schlossmatte genannt, die 105 Jucharten an einem Stück hielt. Dieses umfangreiche und vorzüglich gelegene Grundstück ist erst im Laufe der Zeit mittels verschiedener Kauf- und Tauschverträge zu einem einheitlichen Besitztum geworden. Durch künstliche Bewässerung konnte ihr Ertragswert bedeutend gesteigert werden. Das Heu wurde jeweilen durch die in der Herrschaft wohnenden Bauern und Lehenleute in den Tagwen gemäht; im Winter diente es zur Fütterung von 15—20 Kühen, die während des Sommers auf einem der Herrschaft gehörenden Berg gesömmert wurden. Der Küher wohnte dann im Winter ebenfalls in Reichenbach zur Pflege des Viehes und zum Käsen. Daneben hielt sich der Twingherr jahraus, jahrein mehrere Joch Ochsen; in einem Hausbuch werden auch Stiere aufgeführt, die der Pflege eines Hausknechtes unterstanden, während für die Pferde ein besonderer Reitknecht sorgte. Daneben war auch ein Gärtner in den Herrschaftsgärten tätig, der zeitweise zugleich als Kutscher amtete. Schliesslich hielt der Twingherr auch einen Mann im Dienste, der ihm zu Zeiten die Zehntgarben einbrachte.

Auffällig ist, dass bei keinem der seit 1530 aufgerichteten Kaufbriefe vom Reb- oder Weinberg die Rede ist. Nur der Ausdruck «Räbhalde» kommt hier, auf Bühlikofen die Namen Rebacher und Rebzelg vor, was ohne Zweifel auf früheren Weinbau schliessen lässt. Dabei wissen wir, dass das Haus von Erlach Weinberge im Seeland besass.

b) Der Hof Bühlikofen

In der früheren Zeit unterschied man stets die Höfe von Ober- und Niederbühlikofen, oft auch Bielickhofen geschrieben; man verstand unter der ersten Bezeichnung den heutigen Doppelhof Bühlikofen, unter der andern jedoch das sog. Grabengut, heute Waldeck genannt, und die Grabensäge.

Der Hof Bühlikofen wird schon in den frühesten Urkunden, die sich auf die Herrschaft Reichenbach beziehen, genannt. In dem Ehebrief vom Jahre 1388 erscheint er im Eigenbesitz Rudolfs von Erlach, dem Jüngern, mit einem Halte von 20 Schupposen. Dieses über 200 Jucharten umfassende Gut wurde damals von Henslin Hofer bebaut, und zwar um 16 Mütt Dinkel, 4 Mütt Hafer und 10 Pfd. Pfennigen; es verblieb bis 1536 im Besitze der Herrschaftsherren. In diesem Jahr wurde es, wie wir der Bühlikofen-Chronik entnehmen, von Lucius Tscharner an Hans Hofer, den Alten, um 1575 Pfd. Pfennigen guter Berner Münz verkauft, nur die Rechte vorbehalten, die der Käufer als ein «Hindersäss und Unterthan der Herrschaft schuldig sei, es sei ein Tagwen mit dem Zug und sonst anderes...».

In seinem Alter verteilte Hans Hofer das gesamte Gut offenbar zu gleichen Teilen unter seine vier Söhne Jakob, Hans, Felix und Martin, von denen der erste verhältnismäßig frühe starb, worauf sein Hofteil von seinem Bruder Hans übernommen wurde. Allein, die Höfe der drei Brüder blieben nicht lange in deren Händen. Schon nach kurzer Zeit verkaufte Martin seinen Teil an Durs Rohrer zu Weyl (Wyl b. Buchse), der den Hof am 16. Januar 1565 Herrn Wilhelm von Diesbach, Twingherrn zu Reichenbach, unter Vorbehalt eines Leibgedings für den alten Hans Hofer und seiner Ehefrau, um 2500 Pfd. weiterverkaufte.

In den Jahren 1572 und 1573 gelangten sowohl die drei übrigen Hofteile der Gebrüder Felix und Hans durch Kauf in den Besitz des Schultheissen Hans Franz Nägeli, Herrschaftsherrn von Bremgarten, wie auch der seiner Zeit von Wilhelm von Diesbach erworbene Hof. 1575 verkaufte Hans Hofer, der Jüngere, Herrn Hans Franz Nägeli noch ein kleineres, auf Bühlikofen gelegenes Gut mit Haus und Scheune. Da jedoch der Käufer schon 1579 starb, verkaufte seine Tochter Katharina, Frau von Weingarten, den Hof Bühlikofen kurz darauf an Samuel Meyer, den Twingherrn von Reichenbach, und zwar um die Summe von 10 500 Pfd. und eine Bodengülte auf Nieder-Bühlikofen. So kam Ober-Bühlikofen wieder

in den Besitz des Herrschaftsherrn von Reichenbach, dessen Witwe, Frau Elsbeth, geb. v. Wurstemberger, den Hof 1593 ihrem Schwiegersohn Johann Frisching übermachte, während ihr Sohn erster Ehe, Michel Ougspurger, Herrschaftsherr zu Reichenbach wurde. Da sich aber Herr Johann Frisching in gleichen Rechten fühlte wie sein Schwager und er sich weigerte, diesen als Herrschaftsherrn anzuerkennen und ihm die bisher üblichen Pflichten und Dienste zu leisten, Michel Ougspurger aber auf seinen wohl erworbenen Rechten beharrte, entstanden zwischen den beiden Schwägern jahrelange Streitigkeiten, die sich bald auf die Ablieferung des grossen und kleinen Zehnten und der Bodenzinse, bald auf die Ehrtagwen, auf das Fischrecht im Reichenbach, die Bewässerung von Matten und auf die Erstellung von Zäunen bezogen, wobei es Frisching schliesslich gelang, seine Ansprüche durchzusetzen und ihm sogar das Recht zugesprochen wurde, den halben Zehnten der Herrschaft zu beanspruchen.

Somit besass die Herrschaft Reichenbach in gewisser Hinsicht zwei Herren, ein Zustand, der sich bei ihren «Unterthanen» nicht immer günstig auswirkte, indem er bei ihnen namentlich in Hinsicht auf ihre Verpflichtungen eine deutliche Unsicherheit hervorrief.

Es ist anzunehmen, dass sich Herr Joh. Frisching mit seiner Familie zeitweilig auf Bühlikofen aufhielt und dass er sich zu diesem Zwecke dort ein steinernes, mit einem Türmchen versehenes Wohnhaus hatte erstellen lassen. Dieses im Innern mit Gemälden und Ornamenten verzierte Gebäude ist bisher als Jagdschlösschen des Herrn Hans Franz Nägeli bezeichnet worden. Die kurze Zeit dieses Besitztums durch den Herrn von Bremgarten und eine kürzlich entdeckte, auf einem Mauerstein eingravierte Jahrzahl 1616 machen seine Erbauung durch Herrn Frisching wahrscheinlicher; überdies wird in einem Kaufbrief vom Jahr 1639 das «nüwe steinerne Hauß» erwähnt, das sich die Erben des Hauptmanns Joh. Frisching sel., samt einigen Jucharten Erdreich vorbehielten. Laut diesem Kauf ging der Hauptteil des Hofes Bühlikofen um 12 000 Pfd. in den Besitz eines Pauli Huber von Staffelbach (Aargau) über.

In den Jahren 1650 und 1651 sieht sich jedoch dieser Pauli Huber genötigt, einen Teil des Gutes, nämlich 32 Jucharten, wieder zu verkaufen, und zwar an Johann Ludwig Frisching, darunter den sogenannten Rebacher neben der Weyerzelg und anderes an die Kesselgasse stossendes Land. 1658 kauft der gleiche Herr Frisching auch das ganze übrige Hofgebiet Bühlihofen von P. Huber zurück.

Im Besitze der Familie Frisching verblieb der Hof Ober-Bühlikofen bis 1728. Mehrere Jahre hindurch hatte die Witwe des Herrn Landvogt Johann Ludwig, gest. 1681, mit Umsicht die Verwaltung des Gutes geführt; als «Frauw Landvögti Früschtig» war sie weiterum bekannt, und als «Frau Juliana Johanna Rosina Frisching geb. von Erlach» ist sie mehrmals im Taufrodel der Kirchgemeinde als Patin eingetragen.

Von Lehenbauern, die im 16. und 17. Jahrhundert auf Bühlikofen waren, finden sich in den Kirchenbüchern die folgenden Namen: 1572 Peter Dorman, 1573 Bastian Läderrmann, Heinrich Küng, Hans Hofer, 1575 Hans Fendriger, 1577 Matthys Koler, 1581 Peter Dormann, Jakob Steiner, Bendicht Fendriger, 1650 Uli Huber, 1651 Hans Rufenacht. 1662 erscheint ein Jost Engel als Küher, der offenbar auf Alp Rysisegg sömmerte.

In der Regel war seit der durch Hans Hofer dem Älteren durchgeführten Teilung der Hof in drei bis vier Teile geschieden, von denen jeder noch im Halte einer Hube je von einem Lehenbauern bewirtschaftet wurde. Je zwei von diesen Bauern wohnten mit ihren Familien in einem der beiden geräumigen Sässhäuser.

Zum Gute gehörten noch etwa 20 Jucharten Wald in der Riedern, sowie Rechte an der gemeinsamen Allmend mit Niederlindach, die bis zum Jahr 1683 andauerten, worauf eine Teilung vorgenommen wurde.

Als Wirtschaftsgebiete waren die Höfe von Ober- und Niederbühlikofen aus dem Grunde bemerkenswert, weil der landwirtschaftliche Grundbesitz nicht zerstückelt und mit den Äckern anderer Bauern vermenget lagen, sondern einen grossen einheitlichen und zusammenhängenden Komplex von Matten, Äckern, Beunden, Hofstätten mit Obst- und Gemüsegärten bildeten, wie dies heute bei vielen Einzelhöfen des höheren Mittelstandes der Fall ist, früher aber bei der allgemein verbreiteten Dreifelderwirtschaft eine seltene Ausnahme war. Aber dass auch bei den Bühlikofen-Höfen Dreifelderwirtschaft betrieben wurde, geht aus mehrfach in Urkunden erwähnten und noch 1880 in einem Katasterplan vorkommenden Flurnamen wie Rebzelg, Weyerzelg, Brunnenzelg und Riesenzelg hervor, neben denen unten am Reichenbach die bewässerbaren Hub-Matten lagen. Auch beim sogenannten Grabengut, von dem sogleich die Rede sein wird, lassen sich Zelgen und Matten deutlich auseinanderhalten. Schliesslich war bei Bühlikofen noch eine Weide vorhanden, die neben der in der Riederern gelegenen Allmend benutzt wurde.

c) *Das Grabengut (Waldegg)*

Auf diesem ungefähr 40 Jucharten grossen Gut standen von jeher drei Gebäude, ein steinernes Herrenhaus, ein kleines Kutscherhaus und ein grösseres Wirtschaftshaus mit Stallungen, Tenne, Scheune und der Wohnung des Lehenmannes. Noch 1719 befand sich dieses Haus auf der Ostseite der Strasse, wo es wahrscheinlich durch einen Brand zerstört wurde; heute steht es auf der Westseite. Ein älteres Herrenhaus existierte in einfacher Ausführung schon 1513; es besass sehr geräumige gewölbte Keller.

Um 1560 war das Gut im Besitz von Schultheiss Hans Franz Nägeli, dem Herrn von Bremgarten, der es um 1575 dem Welsch-Seckelmeister General **N i k l a u s G a t s c h e t** abtrat. Dieser war Stammvater einer bedeutenden bernischen Patrizierfamilie; er starb 1606. Von seiner Familie kam das Gut an Samuel Weiss, Spitalmeister des oberen Spitals zu Bern. 1680 befand es sich im Besitz des Herrn **B e a t L u d w i g v o n W a t t e n w y l**, der das Herrenhaus um 1700 in französischem Stil umbaute, namentlich was den Mittelbau mit dem hohen Walmdach anbetrifft. Die beiden seitlichen Flügel sind vermutlich etwas später entstanden; der eine ist als Gartensaal mit Deckengemälden gebaut; der andere enthält mehrere Zimmer. Diese Räume gehen auf der Südseite gegen einen hübschen Park hinaus, der auf der Strassenseite durch eine hohe Mauer abgeschlossen ist. In der Familie von Wattenwyl verblieb das Grabengut bis gegen 1764; damals wurde es von **G a b r i e l S t ü r l e r**, Oberst in holländischen Diensten, erworben. (Lit. 11.) Unter den Lehenbauern des Grabengutes werden um 1540 Hans Thorman und 1702 Daniel Flühmann genannt.

d) *Das Tannengut*

Dieses etwa 30 Jucharten umfassende Gut befindet sich dort, wo um 1530 noch ein Tannenwald, der sogenannte Emigrain, stand, daher sein Name. Ursprünglich, d. h. um 1575, hiess es «das Gut in Stöcken» und gehörte damals einem Heinrich Pur.

In der Chronik von Bühlikofen erscheint zum erstenmal der Name «Dannengut», das sich 1639 im Besitze eines Schowalder befand. 1683 gehörte es dem Hauptmann **G a b r i e l E n g e l**, Landvogt von Schenkenberg (geb. 1654, gest. 1721), der sich in der Herrschaft noch andere Güter erwarb.

Das sehr schön gelegene Tannengut, von wo man eine prächtige Fernsicht geniesst, wies um 1719 zwei nahe beieinanderstehende

Gebäude auf, die einen mit Springbrunnen versehenen Ziergarten umgaben; 1775 wurden sie zu einem Gebäudekomplex mit Mittelbau und zwei seitlich gegen Westen vorspringenden Flügelbauten erweitert; der südliche davon diente als Wohnung der Herrschaft, die andern für die Bewirtschaftung und als Wohnung des Lehmannes. Matt- und Ackerland sowie eine Waldung machten 1701 zusammen 69 Jucharten aus. 1746 wurde das Gut von dem schwedischen Bildhauer **J o h a n n A u g u s t N a h l** aus Berlin erworben, der während neun Jahren in Bern und der Umgebung eine beachtenswerte künstlerische Tätigkeit entfaltete. Er war u. a. der Schöpfer des in der Kunstgeschichte besonders bemerkenswerten Grabmals der 1751 verstorbenen Frau Pfarrer Langhans in Hindelbank, wo er sich zum Zwecke der Schaffung eines Denkmals für den ehemaligen Schultheissen Hieronymus von Erlach aufhielt. In der «Tanne» zu Zollikofen wurden dem Künstler zwei Söhne geboren, Samuel und Johann August, die sich später wie ihr Vater, der eine als Bildhauer, der andere als Maler in Deutschland, wohin die Familie 1755 zurückkehrte, einen Namen gemacht haben.

Um 1764 befand sich das Tannengut im Besitz des Majors **J o h . R u d o l f v o n L e r b e r**, 1714—1775, der längere Zeit in holländischen Diensten war, 1761 bernischer Stadtschreiber wurde und 1766 als Landvogt in Aarberg amtete. Er war mit einer Holländerin verheiratet. Ihre Tochter Adrienne Elisabeth wurde am 22. April 1773 zu Bremgarten mit **G o t t l i e b F r i e d r . I t h**, Landvogt zu Trachselwald, getraut, der das Gut 1787 an den Herrschaftsweibel Niklaus Strasser verkaufte; von diesem kam es an Fr. Esther von Rodt.

2. L e h e n h ö f e

Nach Ansicht der Agrarhistoriker war im Mittelalter zur Ernährung einer Bauernfamilie ein Bauerngut von einer Hube, also von etwa 60 Jucharten Halt, erforderlich. Aber aus verschiedenen Gründen traten hierbei schon frühe Teilungen in halbe oder Viertelhube ein, welche letztere als Schupposen bezeichnet wurden. Wir begegnen diesen Bezeichnungen in zahlreichen Urkunden des Herrschaftsgebietes; neben denen von Bühlikofen werden auch andere Güter genannt, wie aus folgenden Angaben hervorgeht:

Anno 1257 vertauscht die Probstei Interlaken u. a. zwei Schupposen in Zollikofen an das Johanniterhaus zu Buchsee gegen Neubrüche in Almendingen und andere Güter. (Font.)

Anno 1275 vergaben Peter Gruber und seine Frau Mechtild, Bürger von Bern, dem Johanniterhaus zu Buchsee für ihr Seelenheil vier Schupposen zu Zollikofen. (Font.)

Ferner vernehmen wir, dass am 21. Januar 1290 Ulrich von Bremgarten, Edler, dem Hause Buchse seine fünf Schupposen zu Buchse, gemeiniglich *E g e l s e e* genannt, vergab, welche ihm von seiner Schwester Bertha, Witwe Rudolfs von Strättlingen, zugefallen waren. (Reg. Buchsee.)

a) *Das Aegelseegut*

Offenbar bildeten diese fünf Schupposen das sogenannte Aegelseegut, von dem sowohl im Urbar des Hauses Buchsee als auch in Urkunden der Herrschaft Reichenbach die Rede ist. Ausser den genannten besass Buchsee in Zollikofen noch einige andere Güter, wie nach dem Urbar von 1532 zu schliessen ist. Allerdings wurde es später mehr und mehr bräuchlich, die Lehenhöfe und Güter nicht mehr nach ihrer Grösse, sondern nach dem festen Bodenzins zu bezeichnen bzw. zu charakterisieren. So wird in dem Urbar von 1529 angegeben, dass das Aegelseegut 6 Mütt Dinkel, 14 Schill., 2 alte, 4 junge Hühner und 40 Eier jährlichen Bodenzinses gelte.

Nach der Reformation ging zufolge der Säkularisation der Klostergüter auch das *A e g e l s e e g u t* an die Stadt Bern über. Als nun Herr Samuel Meyer die Herrschaft Reichenbach erworben hatte, war es ihm darum zu tun, sein Besitztum innerhalb derselben abzurunden und zu vermehren. So brachte er 1580 das Aegelseegut, das von Hans Schmirber bebaut wurde, durch Tausch mit Bern gegen bisher von ihm besessene Güter im Aargau an sich. Ferner kaufte er im gleichen Jahr von den Gebrüdern Vendriger ein Lehengut im Halte von 45 Jucharten; dieses lag «zwischen der Allmendt, auf der Landgarben und der Buchsee March, stösst hinderwärts auch an die Allmend und an Michel Binders Hofstatt, daselbst an den Gemeindeacker von Zollikofen und vornen an den Burgwald, der zu Reichenbach gehört und auch die Allmend genannt wird.» Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um das sogenannte Schäfereigut, das um 1680 in den Besitz von Hauptmann G. Engel kam.

b) *Das Steinibachgut*

Unter den Lehenhöfen der Herrschaft ragte das Steinibachgut durch seine Grösse vor allen andern hervor. Es gehörte um 1587

einem Hammerschmied von Worlaufen, namens Johann Wiederkehr. Als Lehenmann wird 1530 Hans Stoub genannt. Um 1665 befand es sich im Besitz von Lienhard Engel, Hofmeister von Königsfelden, und ging dann an dessen Sohn, den Hauptmann Gabriel Engel, über, den Eigentümer des Tannengutes. Im Urbar von 1701 wird der Halt des Steinibachgutes mit 129 Jucharten angegeben. Es besitzt eine sehr günstige Lage, teils auf der breiten Terrasse, die sich vom Steinenbach bis zum Schlundbächlein ausdehnt, teils am sonnigen Abhang, dem ehemaligen Emigrain, bis zum Leimenweg. Zum Zwecke der Versorgung des Hofes mit gutem Trinkwasser hatte Hauptmann G. Engel im Jahr 1700 auch das Schlundgütlein im Tausch gegen eine Matte von den Gebrüdern Fischer erworben.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass sich das gesamte Kulturland des Steinibachgutes in dem beträchtlichen Halte von rund 130 Jucharten in e i n e m Einschlag befand, während die Liegenschaften anderer Lehenhöfe in der Regel eine zerstreute Lage besaßen.

Für diese Zerstückelung sind zwei Ursachen oder Gründe anzugeben: erstens eine beabsichtigte Zerteilung eines grösseren Gutes, zweitens die Verteilung des Ackerlandes auf den Zelgen, wie sie infolge der allgemein verbreiteten Dreifelderwirtschaft üblich war.

c) Das Landgarbengut

Der erste Fall trat namentlich im 18. Jahrhundert und später immer häufiger ein; er ereignete sich aber auch bei uns bereits im Jahr 1617, wie wir einer Pergamenturkunde dieses Jahres entnehmen.

Es handelte sich damals um ein sehr ansehnliches Lehengut «zu Rychingen auf der Landgarben in der Herrschaft Reichenbach». Dieser Hof galt laut «Lächenbrief vom 30. Tag Weinmonat 1585» an jährlichen Bodenzinsen: «14 Mütt Dinkel, 4 Mütt Haber, 1 Pfd. 10 Schill., 4 alte, 8 junge Hühner und 60 Eier, samt zweien Fuhungen mit fünf Rossen, dazu der Jungi Zehnden von allerley Vych, das sich verjüngert.» Wir haben es offenbar mit jenem grossen Hof zu tun, der in früherer Zeit den Hafer an den Landgerichtstagen zu liefern hatte. Nun wird in jener Urkunde von 1617 weiter ausgeführt, dass sich der damalige Lehenbauer Bendicht Loupscher wegen Schulden gezwungen sah, den Hof zu teilen und Stücke davon zu verkaufen. Dies geschah aber nur mit der Einwilligung des Herrschaftsherrn von Reichenbach, Michel Ougspurger, und unter

dem Vorbehalt, dass ihm an seinen Rechten kein Abbruch getan werde. Da jedoch infolge der Zerstückelung des Hofes trotzdem ein Abbruch der Bodenzinse und des Jungi-Zehnden zu erwarten war, hatte der besagte Bendicht Loupscher dem Lehn Herrn zu Rychenbach als Entschädigung ein Stück Mattland und zwei Jucharten Ackerland abzutreten. (Perg. Urk. Arch. von Fischer.)

Wie wir aus dem Urbar von 1701 erfahren, gab es in diesem Jahr auf der Landgarben kein einziges Gut von mehr als 37 Jucharten, wohl aber mehrere kleinere, deren Lage auch auf der Karte von Rüdiger eingezeichnet ist. Die Zahl der hier genannten Güter beträgt elf, mit einem gesamten Flächeninhalt von 149 Jucharten. Dieser Halt mochte sehr wohl dem noch vor 1617 bestehenden Landgarben-Lehengut entsprechen haben.

d) Die Lehenhöfe von Zollikofen

Die infolge der ursprünglichen Verteilung der Äcker auf drei Zelgen entstandene Zerstückelung des Grundbesitzes war insbesondere für den Weiler Zollikofen, im östlichen Teil der Herrschaft, charakteristisch, wo sich nach einer Urkunde von 1625 und dem Urbar von 1701 sieben Lehenhöfe befanden. Ihre Grösse schwankte zwischen 17 und 45 Jucharten. Die Äcker der sieben Lehenbauern sind einzeln im Urbar von 1701 aufgeführt, und sie verteilten sich auf drei Zelgen, nämlich auf die Zelg zwischen Lengfeld und Kilchacker bzw. Wolfacker, die Zelg vor dem Meyelenwald und auf die dritte oder Zollikofen-Zelg, die sich vor dem Buchrain ostwärts dehnte (siehe Karte).

Bekanntlich mussten Zelgen und Matten durch Häge und Zäune abgeschränkt werden, um dem im Sommer auf die Allmend getriebenen Vieh den Zutritt zu verwehren, solange nicht geerntet war. Deshalb waren an den Eingängen zu den Feldern Leginen, Gatter oder «Thürli» angebracht, die leicht geöffnet und geschlossen werden konnten. Solche «Thürli» sind sehr genau auf dem Plan von Rüdiger eingezeichnet, so namentlich bei den Zugängen zu den Allmenden, wo sie die Strassen queren. Von einem solchen «Thürli» ist in einer Urkunde von 1696 beim Aegelsee die Rede. Noch heute kennt man den Thürliacker, das Buchsee- und Diebsichtsthürli; auch kommt im Urbar der Name Eichthürliacker vor. Nach Z r y d findet sich der Name Thürliacker auch in Grafenried. (Lit. 12.)

Die Instandhaltung der Zäune und der Leginen gehörte zu den Pflichten jeden Bauers und unterstand der Aufsicht einer hiezu

bestimmten Persönlichkeit. Der Zugang zu der Zollikofen-Zelg von der Ostseite her hiess die Zelggasse. Noch bis ins 19. Jahrhundert waren die Wege, die nach den Feldern führten, von Hägen mit einzelnen Nutzbäumen eingefasst. Dass diese Häge aber nicht zu üppig wurden und den Verkehr behinderten, dafür hatte der Wegmeister zu sorgen.

Die Verschiedenheit in der Grösse der einzelnen Güter rührte daher, dass einzelne Bauern sich veranlasst sahen, Teile von ihren Grundstücken zu verkaufen oder den Hof zu teilen, worauf dann wieder kleinere Heimwesen entstanden. Dieser Prozess setzte offenbar bald nach Mitte des 17. Jahrhunderts ein; denn schon im Urbar von 1701 werden unter den 48 Bauerngütern und Heimwesen (Gschickli) nur 17 aufgeführt, die mehr als 12 Jucharten Land aufwiesen. Die übrigen 31, bei denen sich sieben mit weniger als einer Jucharte befanden, gehörten Handwerkern und Taunern an. So hatte sich schon damals in der Verteilung der Bevölkerung gegenüber den früher vorherrschenden Bauern vieles verändert.

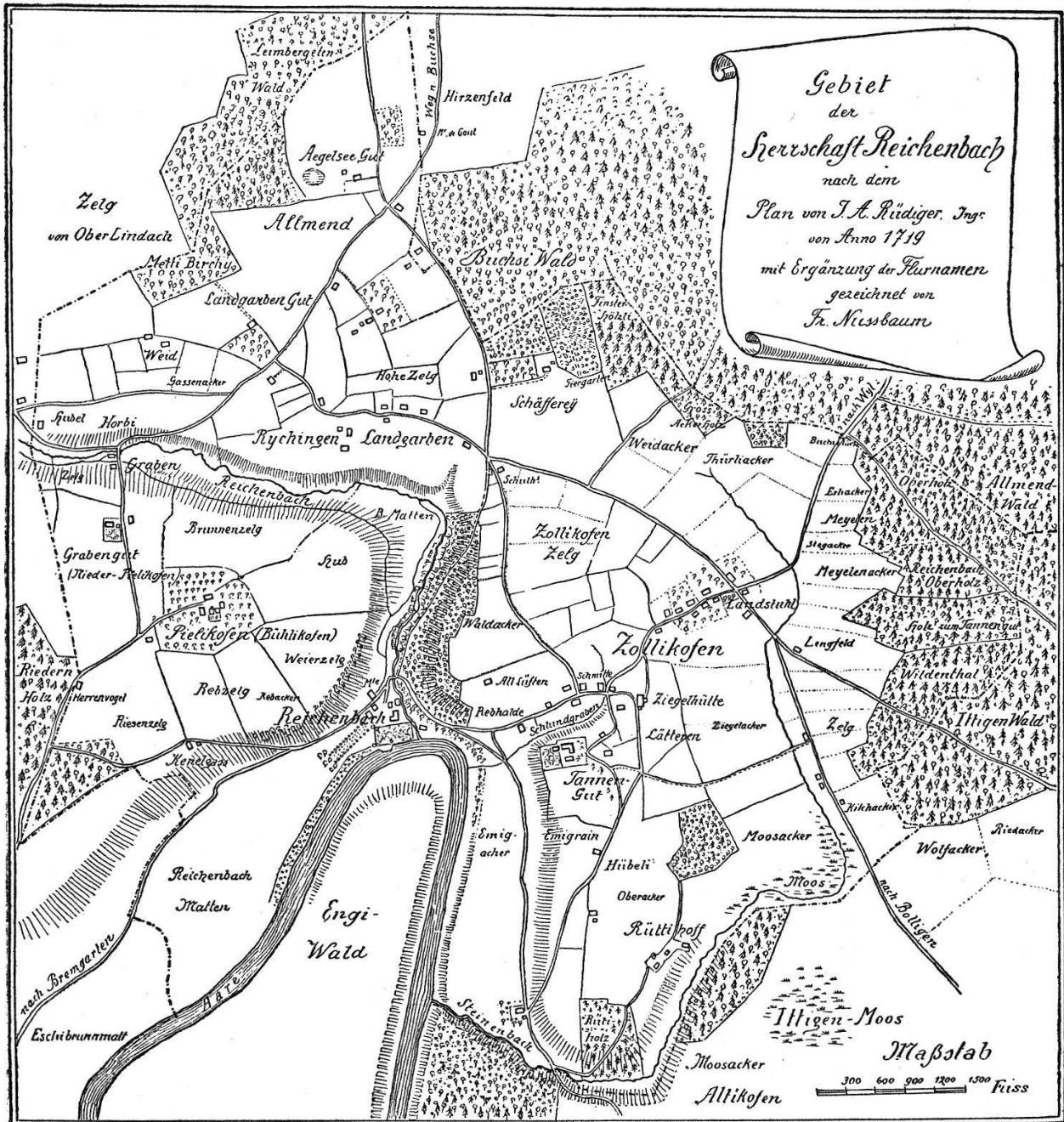
Die Errichtung von kleineren Heimwesen hing, wie wir hören werden, zum Teil auch mit der nach 1660 erfolgten Aufteilung der Allmenden zusammen. Im übrigen ist zu bemerken, dass auch die Höfe auf der Landgarben nach der Dreifelderwirtschaft bebaut wurden und dass ihre Äcker auf der sogenannten hohen Zelg lagen (siehe Karte).

Überblicken wir den landwirtschaftlichen Betrieb der verschiedenen Hofgruppen des Herrschaftsgebietes von Reichenbach etwa in der Zeit von 1500—1650, so können wir die eigenartige Tatsache feststellen, dass es sich hierbei um drei örtlich verschiedene Wirtschaftsgruppen handelte, von denen jede ihre eigenen Zelgen und Allmenden besass.

Die erste wird aus den Höfen von Ober- und Niederbühlikofen gebildet; diese besaßen in unmittelbarer Nähe der Sässhäuser ihre Beunden und Hofstätten und daran anstossend ihre Zelgen und Matten. Die Allmend und den Wald aber hatten sie in der Riederen, gemeinsam mit den Lehenhöfen von Niederlindach, Herrenschwanden und Bremgarten.

Die zweite Gruppe befand sich auf der Landgarben, mit der sogenannten hohen Zelg und der mit der Bursame von Oberlindach und Buchsee gemeinsam genutzten Allmend in den Wäldern beim Aegelsee und im «Buchsli Wald».

Die dritte Gruppe bestand aus den Höfen von Zollikofen, mit den drei oben genannten Zelgen, und ihre Allmenden lagen in den



ostwärts davon gelegenen Waldungen oder Hölzern, die sie mit Reichenbach, Steinenbach und zum Teil auch mit den Höfen von Ittingen, Thal und Worblaufen gemein hatten.

In der Regel bewohnte jeder Lehenbauer ein Sässhaus, in dem Wohnung, Stall und Scheune mit Tenne unter einem Dache lagen, ein sogenanntes Dreisässenhaus. Noch gibt es im Gemeindegebiet einige dieser mit einem Walmdach versehenen Häuser aus dem 17. Jahrhundert, wie sie auch von F. König und P. Marti von Nachbargemeinden beschrieben worden sind. (Lit. 13.) Sie wurden damals, wie uns die Bilder von S. Freudenberger sehr anschaulich

zeigen, ausschliesslich mit Stroh, später dann mit Schindeln gedeckt, und das Haus war als sogenannter Ständerbau ganz aus Holz erbaut. Sogar das unten weit geöffnete Kamin bestand meist aus Holz und wurde zum Räuchern von Fleischwaren benutzt. Gegen die Südseite lagen in der Regel zwei bis drei von der Küche aus heizbare Stuben, von denen eine von den Eltern des Bauern bewohnt war; darüber lagen Gaden bzw. Schlafzimmer für die erwachsenen Kinder und Dienstboten. Hinter der Küche, zu der man von beiden Längsseiten des Hauses gelangte, war das Tenn, wo mit dem Flegel gedroschen wurde und von wo Stroh und Heu auf den Soller gebracht wurden. Dahinter lag in der Regel der Stall; nur bei den grossen Höfen wie Bühlikofen, Steinibach usw. fand sich noch ein zweiter Stall für die Pferde.

Ackergeräte und Wagen waren unter dem tief herabreichenden Dach der schmalen Rückseite des Hauses oder in einem angebauten Schuppen untergebracht. Das Trinkwasser lieferte fast überall ein Sodbrunnen. In einigen Kaufbriefen ist ferner auch von einem Ofenhaus die Rede, das, wie auch auf der Rüdiger Karte ersichtlich ist, stets abseits vom Bauernhaus stand.

3. Die Allmenden

a) *Acherum und Waldnutzung*

Bekanntlich spielte die Nutzung der Allmenden, d. h. des der Allgemeinheit gehörenden Landes, in der Landwirtschaft der früheren Zeiten eine wichtige Rolle. (Lit. 14, 15.) Dabei war nicht nur die Weidfahrt für das Gross- und Kleinvieh sowie das Acherum für die Schweine verstanden, sondern auch die Nutzung der Wälder zur Versorgung mit Brenn- und Bauholz, für Latten, Zäune, Stangen und für Gerätschaften aller Art. Im allgemeinen hatte jeder Lehenbauer das Recht, in den gemeinen Wäldern, die also nicht ausschliesslich als Bannhölzer der Herrschaft bezeichnet wurden, das für sein Gut notwendige Holz zu schlagen und für den eigenen Bedarf zu verwenden, nicht aber davon zu verkaufen. Der Herrschaft war für das Acherum der Schweine eine bestimmte Abgabe zu entrichten, der sogenannte «Holzhaber».

Allein es lag in der Natur der Sache, dass sich nicht jeder an gegebene Vorschriften oder Verbote hielt und sich der eine oder andere Übergriffe zuschulden kommen liess.

Daher ist es verständlich, dass mehrmals Verordnungen aufgestellt und wiederum Klagen erhoben wurden, die vor den Rat zu Bern zum Entscheid kamen.

Eine grundlegende Ordnung wurde 1523 zwischen dem Junker Anthoni von Erlach und der Baursame von Zollikofen in bezug auf die Lage der gemeinen Hölzer und wegen des Holzhabers getroffen, wonach für jedes verkaufte Schwein 3 Mäss Haber zu geben seien.

Aber schon 1536 klagt Herr Lucius Tscharner, dass die Baursame auch in den Bannwäldern der Herrschaft ohne seine Einwilligung nach Belieben Holz schlage zum Brennen, Bauen und zu Zäunen.

In der Folge wird ein Vertrag aufgerichtet, in dem die der Baursame von Zollikofen zur Nutzung freistehenden Waldungen genannt werden, nämlich das Moos, das Wildenthal und der Freudenberg.

1545 bringen die Ausgeschossenen der Baursame von Zollikofen Klagen gegen ihren Twingherrn Niklaus Strähler vor, der eines ihrer Rechtsamehölzer, das Moos, habe reuten und schlagen lassen, wodurch ihnen an Acherum, Weidfahrt und Holznutzung Abbruch getan worden sei. Herr Strähler beruft sich auf sein Recht als Twingherr der gesamten Wälder in der Herrschaft; aber er will der Baursame entgegenkommen und räumt ihr Nutzungsrecht in dem Buchwald ob dem Schloss ein, womit die Kläger sich befriedigt erklären.

Im Kaufvertrag von 1575, laut welchem die Herrschaft an Herrn Meyer von Aarau übergang, wurden die Bannwälder des Hauses Reichenbach und die Gemeinhölzer neuerdings aufgeführt. Es heisst hier u. a.: «So denne ein Wald, genempt das Moss, ist eichin und dannig. Aber ein Wald, genampt das Wildthal, ist Eichin und Buchin. In diesen beiden Wälden hand die von Zollikofen Rechtsame in das Acherumb zu faren, doch um den Holzhaber. Es hat auch Hans Stouben Lächenhof (Steinibach) und das Gut in Stöcken, welches zum Schloss gehört, Rechtsame darin zu faren, wie die von Zollikofen.

Denne so gehört zu dem Hus Richenbach ein Teil von dem Wald, genannt das Gmeinholtz, ist Eichin und dannin, darinnen die von Zollikofen, Ittingen, Thall, Worlaufen und das Hus Richenbach gemeinlich und glichlich Rechtsame habend.»

1579 klagte Herr Samuel Meyer gegen die Baursame von Zollikofen, dass «bemelte siner Untertanen in iren Hölzern und Wäldern so gar unziemlicher Wyss schwändin, kohlin — Niderhouwin

und verkoufind, also dass zu besorgen, dass in Volg und Länge» grosser Mangel eintreten müsste. Er habe deshalb die Wälder verbieten lassen, wogegen nun aber die Gepursame von Zollikofen Einspruch erhob und sich auf altes, durch Brief und Siegel gewährtes Herkommen berief.

1593 beschwerte sich die Boursame, dass durch die Herrschaft in einigen Wäldern viele Eichen geschlagen und dafür nur unfruchtbare Tannen gesetzt worden seien, wodurch sie wegen Acherumb der Schweine Schaden erlitten hätten.

1637 erfolgte eine Auseinandersetzung zwischen Reichenbach und den Gepursamen von Buchsee und Oberlindach wegen beabsichtigten Einschlagens der Allmend beim Aegelsee.

b) Die Aufteilung der Allmenden

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es hinsichtlich der Allmenden zu wichtigen Entscheidungen, welche bedeutsame Auswirkungen in der Verteilung von Grund und Boden innerhalb der Herrschaft nach sich zogen.

Da in der Nutzung der Wälder immer häufiger Übertretungen der Abmachungen vorkamen, die sich in schädlicher Weise auswirkten, begann man damit, die Allmenden aufzugeben, d. h. sie zu verteilen und jedem der Rechtsamebesitzer ein bestimmtes Stück als frei und ledig, nur den Bodenzins vorbehalten, zuzuweisen, so dass er hinsichtlich der Nutzung derselben nach Belieben schalten und walten, das betreffende Grundstück behalten, nutzen oder auch verkaufen konnte.

Man begann im Jahr 1663 mit der Aufteilung der Allmend-Möser und -Hölzer auf der Ostseite der Herrschaft. Hierüber enthält das Dokumentenbuch einen sehr ausführlichen Bericht, dem wir die folgenden Tatsachen entnehmen:

Vorerst behielt sich die Herrschaft Reichenbach ein sehr grosses Stück des Moores vor, dessen Abgrenzung im einzelnen angegeben wird. Es machte zur Hauptsache den südlichen Teil des vom Steinenbach begrenzten Gebietes aus; dazu ein grosses Waldstück im Oberholz.

Das übrige Allmendgebiet wurde sodann in neun gleiche Teile abgesteckt und unter ebenso viele Rechtsamebesitzer verteilt. Darunter werden genannt: Herr Niklaus Lombach, des Rates von Bern, «Herrn Friedrich Stäcken sel. bey Leben Predikanten zu Bern hinterlassene Frau Wittib», Herr Gabriel Gross, Stadtschreiber zu

Bern, Herr Johann Lienhart Engel, alt Hofmeister zu Königsfelden, zu seinem Hof im Steinenbach gehörig, Peter Müller, Ammann, für eine Rechtsame zu seinem «Gutt bey der Tannen».

Endlich werden noch vier andere Bauern von Zollikofen genannt, nämlich Rudolf Müller, Tobias und Bendicht Müller und Hans Käch, denen Waldanteile zugesprochen wurden.

Dieser Vorgang fand 1683 Nachahmung unter den Rechtsamebesitzern an der Riedern, wo eine Ausscheidung zwischen den Besitzern von Bühlikofen und den Bursamen von Niederlindach, Herrenschwand und der Herrschaft Bremgarten vorgenommen wird.

Schliesslich kam es 1696 auch zu einer Ausscheidung des Allmendwaldes und -gebietes beim Aegelsee zwischen der Herrschaft Reichenbach und den Bursamen von Oberlindach und Buchsee, worüber ausführlich geschriebene Pergamenturkunden vorliegen.

Die Wirkung der Allmendverteilung liess nicht lange auf sich warten. Sowohl die Herrschaft Reichenbach, welche sich die grössten Anteile an den Allmendgebieten gesichert hatte, wie auch die kleineren Rechtsamebesitzer schienen miteinander zu wetteifern, solches Land zu parzellieren und an Interessenten für kleinere oder grössere Heimwesen zu veräussern. Und an Käufern fehlte es nicht. Es seien im Folgenden einige Fälle angeführt.

Bereits im Jahr 1649 war die Herrschaft der Waldeck in der Aufteilung von Allmendland vorangegangen. Damals verkaufte nämlich Frau Katharina von Wattenwyl an Joseph Schnyder, Ammann, ein Stück Mattland, die Lengmatt genannt, im Halte von 9 Mädern, ein Stück Acker, die Allment genannt, ein Stück Wald, auf der Allment gelegen, alles frei und ledig, den grossen Zehnden ausgenommen.

Sodann errichtete Herr Beat Fischer auf der lange Zeit als Weide benutzten Landgarben-Allmend ein neues Gut von rund 30 Jucharten Halt (heute Geisshubel genannt). Dazu gehörte auch der ehemalige, aber schon früher geschlagene Eichenwald Mettenbirchi.

Im Jahr 1690 übergibt laut einer Urkunde Herr Beat Fischer dieses Gut, das 6½ Mäss Dinkel, 4 Mäss Haber und einen halben Hahnen jährlichen Bodenzins gilt, dem Hauptmann G. Engel, der dafür dem Herrn von Reichenbach die hintere Matten abtritt, «so an Ihr Gn. Ehr. Schultheissen Kilchberger Röschenbrunn-Matten stost, von ungefähr 8 Mäder Halt».

Der mehrfach genannte Herr Hauptmann Gabriel Engel scheint auch von dem grossen Steinibachgut einige Stücke für kleinere

Heimwesen abgetreten zu haben, namentlich am Leimenweg und auf dem Hübeli.

Mehrere Heimwesen gingen sodann aus den Besitzungen von Stadtschreiber Gross hervor, die im Moos und im Bereiche der alten Längengass-Zelg lagen.

Schliesslich erwarb sich 1697 ein Daniel Wyss, früherer Müller zu Reichenbach, von der Herrschaft Reichenbach und von Lehenbauern umfangreiche Liegenschaften, die unter der Bezeichnung «Rütti Hof» bewirtschaftet wurden. Der Kaufpreis dieser Besitzung, die wohl gegen 100 Jucharten Kulturland umfasste, belief sich auf 20 000 Pfd. und 20 Dubl., wovon bei Übernahme die Hälfte bar bezahlt wurde.

Um die gleiche Zeit gelangte Herr Samuel Herport, alt-Landvogt von Buchsee, in den Besitz eines kleineren Gutes beim Aegelsee; nachdem durch Vertrag von 1696 die «Bursamen von Buchsee und Niederlindach» von ihren Allmendrechten in dem betreffenden Landstück zurückgetreten waren.

V. Die Dorfbewohner

Zu Beginn der Herrschaft Reichenbach gab es hier offenbar nur zwei Klassen von Einwohnern, nämlich **Herrnleute** und **Untertanen**. Bei den letztern durfte aber doch ein Unterschied gemacht werden zwischen **Leibeigenen** und den frei auf den Gütern sitzenden **Lehenbauern**. In einer Urkunde vom 15. Juni 1432 lesen wir, dass Johannes von Bubenberg, Herr zu Spiez, mit dem Grafen Hartmann von Kyburg einen Tausch von Leibeigenen vornimmt, unter denen auch ein Johann Sussenweg von Zollikofen samt Frau und Kind genannt werden.

Später ist in der Herrschaft nichts mehr von Leibeigenen die Rede, während nach F. König die Leibeigenschaft im benachbarten Gericht Buchsee noch bis 1508 bestand. (Lit. 13.) Dagegen wurden Lehenleute von den Twingherren noch öfters als «**Untertthane**» bezeichnet, so in einem Kaufbrief von 1536, in einer Allmendordnung von 1536, in der «Erlütterung» der Herrschaftsrechte von 1538, in einem Spruchbrief des Jahres 1574 wegen Errichtung der «Schmitte» usw.

Es handelte sich hierbei in erster Linie um die dem Twingherrn

bodenzinspflichtigen Bauersleute; zu diesen gesellten sich im Laufe der Zeit Handwerker, Tauner und Händler.

Die von Dr. K. Geiser angeführte Klassifikation der ländlichen Bevölkerung des 17. und 18. Jahrhunderts in die drei Gruppen: Eigentliche Dorfgenossen, Handwerker und Tagwener und Hindersässen trifft für jene Zeit im grossen ganzen auch auf unser Gebiet zu. (Lit 16.)

Die **D o r f g e n o s s e n** gehörten zumeist der seit langem ansässigen Bursame an, welche Rechtsame an den Gemeindennutzungen, an Wald und Allmend besass und in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt, aber auch zur Abgabe von Auslagen der Gemeinde verpflichtet war.

Wenn jedoch Dr. Geiser die Auffassung vertrat, dass die Handwerker keine politischen und wirtschaftlichen Rechte besassen, so war dies in unserer Herrschaft nicht durchwegs der Fall; denn hier gingen mehrere Handwerker aus ansässigen Bauernfamilien hervor und waren daher auch Besitzer von Gut und Boden.

Sogar Hindersässer konnten zu Rechtsamen gelangen, wie wir noch hören werden.

Über die **G e s a m t z a h l d e r E i n w o h n e r** der Herrschaft liefern frühere Feuerstättzählungen nur sehr ungenaue Berichte; wenn beispielsweise in den betreffenden Zählungen der Landgerichte des Jahres 1653 von der Kilchhöri Bremgarten unter den Mannschaften nur 6 Bauern und 10 Tagwener genannt werden, so hegen wir Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben und zwar aus dem Grunde, weil sie mit den damals gemachten Eintragungen in die Kirchenbücher durchaus nicht übereinstimmen.

Im Jahr 1764 werden insgesamt 511 Einwohner der Herrschaft angegeben.

1. Die Bursame

Einen guten Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse geben uns die Kirchenbücher der Kirchengemeinde oder Kirchhöre Bremgarten, zu der auch die Herrschaft Reichenbach gehörte und die uns seit 1538 lückenlos erhalten sind.

Die Eintragungen in die Tauf-, Ehe- und Totenrödel enthalten häufig ausser dem Vor- und Familiennamen noch den Heimatort, wo es sich um Auswärtige handelt, und den Beruf.

Auffällig erscheint der Umstand, dass in der Zeit von 1538 bis 1700 viele Namen von Dorfleuten auftreten, die später verschwin-

den und heute hier gänzlich unbekannt sind. An ihrer Stelle treten viele neue auf, so dass wir auch unter der «Bursami» der Herrschaft Reichenbach, im Gegensatz zu vielen andern Gemeinden, wie beispielsweise Ober- und Niederlindach, Grafenried (Lit. 12), eine stark wechselnde Bevölkerung feststellen können.

Es folgen hier die Namen früherer Lehenbauern der Herrschaft Reichenbach:*

Es lebten in der Zeit von 1540—1570: M. Brutlauf, Welti Dorman, Bend. Fändrigger, Hs. Frantz, Hs. Hofer, Alb. Küng, M. Mußhar, Hs. Otti, Hch. Pur, Hs. Schmirber, Hs. Stoub, P. Thormann, Hs. Zimmerman.

Von 1610—1650: Ksp. Buwman, Chr. Bürki, Hs. Dachs, Sam. Frantz, Rud. Hauweter, U. Huber, Hs. Hoffman, Nik. Joss, Stef. Koler, Krieg, H. Küng, L. Leeman, Hs. Loubscher, Bd. Müller, Fr. Müller, Hch. Müller, Tob. Müller, Hs. Öschi, U. Riß, Chr. Rätz, Hs. Schertenleib, Jos. Schnyder, J. Steiner, Dav. Sterchi, U. Suter, Nikl. Wacker, P. Zwygart, H. Zimmerman.

Von 1680—1720: P. Aeschbacher, S. Äрни, Fr. Bräuchi, E. Burger, A. Bürki, Dl. Flüeman, D. Heübi, H. Gfeller, B. Hachen, Rd. Haueter, Nik. Imhoof, Nik. Joss, Hs. Käch, Bd. Küng, Hs. Keiser, Nikl. Leemann, Abr. Marthaler, J. Mooser, Mart. Murer, Bd. Hch. Hs. Rd. Pet. Müller, Fr. Öschi, Nik. Sali, J. Simon, J. Sperber, Hs. Schneider, J. Steiner, Ld. Waatli, Dl. Wyss, Dav. Zimmermann, Hs. Zwygart.

Aus diesen drei Zusammenstellungen geht hervor, dass die Zahl der Lehenbauern von Mal zu Mal zugenommen hat, und zwar als Folge der stärkeren Zerstückelung der Güter, und dass sich nicht nur infolge von Zuwanderung, sondern auch infolge Absterbens oder Wegzugs von älteren Namenträgern die Namen stark verändert haben.

So sind die Namen Brutlauf, Dorman, Fändrigger, Hofer, Mußhar, Otti, Pur, Schmirber, Stoub, Thorman schon um 1610 verschwunden. Nur bis gegen 1650 hat sich noch der Name Frantz erhalten, länger dagegen Küng und Zimmerman.

Aber es ist zweifelhaft, ob z. B. die spätere Familie Küng aus der schon um 1540 existierenden her stammt.

Aus den Kirchenbüchern lässt sich nachweisen, woher die grössere Anzahl der Bauernfamilien kam, die sich ab 1610 in der Herr-

* In dem Brief Rudolfs von Erlach d. J. von 1388 werden unter sieben Lehenbauern ein Rudi und ein Peter Torman genannt.

schaft niederliessen. So werden u. a. die folgenden Bewohner mit ihren Heimatorten genannt: P. Aeschbacher von Biglen, F. Bräuchi von Langnau, E. Burger von Vechigen, H. Hoffmann von Affoltern, N. Imhoof von Jegistorf, H. Keiser von Eglisau, P. Küng von Moosseedorf, N. Leemann von Hindelbank, Hch. Müller von Schöftland, Bd. Müller von Culm, A. Marthaler von Bümplitz, N. Mooser von Höchstetten, Ch. Rätz von Schangnau, U. Riß von Eggiwil, N. Sahli von Wohlen, H. Steiner von Signau, D. Sterchi von Schüpfen, D. Wyss von Alchenstorf, Hs. Zwygart von Krauchthal.

Von den im Urbar von 1701 und in Listen von 1720 genannten 31 Familiennamen von Dorfbewohnern sind heute nur noch 12 bekannt; es sind dies die Namen Bräuchi, Häubi, Haueter, Joss, Moser, Maurer, Müller, Rindlisbacher, Steiner, Trabold, Zimmermann, Zwygart.*

Man hat diese Familien allgemein als Burger von Zollikofen bezeichnet, denen im Verarmungsfall, bis zur Neuordnung im Armenwesen, die Gemeinde Unterstützung bot.

Sie tat dies aber auch bei sehr vielen andern Bewohnern, die sich im Laufe der Zeit in der Herrschaft als Einzuger oder Hinderstätten, gegen Entrichtung des sog. Einzugsgeldes, niedergelassen hatten, wie wir noch vernehmen werden.

In der angeführten Chronik von Bühlikofen und im Dokumentenbuch von Reichenbach finden sich Angaben über verschiedene seit 1600 erfolgte Landankäufe im Bereiche der Herrschaft. In erster Linie sei an die bereits erwähnte Zerstückelung des grossen Landgarbengutes von Anno 1617 erinnert, der zufolge sich eine grössere Anzahl Bauern Güter von 10—25 Jucharten Halt käuflich erwerben konnten, ferner an den Landankauf auf der «Allment» durch Joseph Schnyder von 1649 sowie an die nach der Teilung von Allmenden (Anno 1663) erfolgten Landveräusserungen durch Stadtschreiber Gross, Landvogt Herport und Hauptmann Engel. Es haben sich u. a. damals ein Peter Aeschbacher von Biglen und ein Daniel Wyss von Alchenstorf Grundbesitz erworben. 1714 verkaufte Hans Zwygart dem Christian Sali von Wohlen ein auf dem Hubel gelegenes Gütlein von 15 Jucharten Halt. 1773 erwarb sich Niklaus Wanzried auf dem Grabacher zwei Jucharten Land und das Recht, dort ein Haus zu bauen. (Dok. Buch.)

Ein gleiches Recht war bereits 1594 dem Albrecht Rohrer von

* Von diesen Familien gehören heute keine mehr dem Bauernstand an.

Habstetten beim Steinibach durch Michel Ougspurger zugestanden worden. (Perg. Staatsarch.)

Das Verschwinden von Namen und Geschlechtern mag verschiedene Ursachen haben. Die eine besteht im Wegzug eines Namens-trägers infolge Ausübung eines andern Gewerbes, wie wir dies aus dem Fall von Hans Hofer dem Jüngeren kennen, der 1571 seinen Hofteil Bühlikofen an Hans Franz Nägeli verkaufte und in Münchenbuchsee eine Wirtschaft betrieb.

Wegzug mochte auch aus ökonomischen Gründen erfolgen, so infolge schlechten Betriebes, ungenügenden Erträgen, Brunstscha-dens oder wegen Unglück im Stall; so herrschte, wie wir aus Be-richten der Freiweibel Niklaus und Loupscher erfahren, in den Jahren 1750—1753 im ganzen Landgericht eine verheerende Vieh-seuche.

Wo in einer Familie nur Töchter waren, blieb zwar die Familie auf dem Gut, erhielt aber durch Einheirat einen andern Namen.

Ein dritter Grund lag im Aussterben einzelner Familien. Im allgemeinen waren die Familien kinderreich; aus den Kirchen-büchern ist ersichtlich, dass ein jüngeres Ehepaar vier und mehr Jahre nacheinander alljährlich ein Kind zur Taufe brachte, dass aber davon in der Regel mehrere schon sehr jung starben. Ja, es herrschte in früheren Zeiten eine erschreckende Kindersterblich-keit, worüber in einem andern Abschnitt Näheres berichtet wird.

2. V o n d e n H a n d w e r k e r n

Schon in sehr früher Zeit war in der Herrschaft Reichenbach das Gewerbe durch eine Mühle und eine Blöue vertreten; sie wer-den, wie wir bereits sagten, schon Anno 1312 erwähnt. Im Kauf-brief von 1683 wird eine zweite Mühle angeführt, und von da treten uns in den Kirchenbüchern stets die Namen von zwei Müllern ent-gegen. Als Müller werden 1541 ein Burchard Huber, 1583 ein Lien-hard Engel, 1593 ein Samuel Tüfelbeiss genannt. 1607 folgt ein Peter Signauer, 1613 Franz Hofstetter, 1664 ein Michel Burri.

Am gleichen Bach, dem Reichenbach, der die erwähnten Mühlen trieb, wurden später im «Graben» auch eine Säge und eine Stampfi errichtet. Bereits 1530 ist von einer «Mülistatt in Nider-Büllick-hofen» die Rede.

Diese Säge wird im Kaufbrief von 1683 angegeben, wo es u. a. heisst:

«Zum Achten, das Neuw-erbauwene Hauß mit Bünden und Garten Im Graben in der Herrschaft Reichenbach sambt der Sagi daselbsten und darzu dienendem Wärdzeug, luht Lächenbriefs und gesagtem Inventarii, wie auch darzu gebrauchten Pintenschenkrechten, wie Er Herr Ougspurger solches Recht besässen und genutzt.»

Um 1720 bestand auch in Reichenbach eine Pinte; der damalige Lehenwirt hiess Jacob Glauser; gleichzeitig war er Müller auf der unteren Mühle.

Anno 1574 veranlasste der Twingherr Samuel Meyer zum Nutzen der Bursame «siner Underthanen», in Zollikofen beim Dorfbach die Errichtung einer Schmiede, deren Rechte, zwar erfolglos, von der Schmiedmeisterzunft zu Bern bestritten wurden. Der erste Schmied hiess Niklaus Keller.

Um jene Zeit werden auch Namen anderer Handwerker genannt, so 1575 Hans Schilt, der Sattler, 1595 Hans Bosshard, der Weber, 1607 Hans Bratschi, der Pulvermacher; 1610 nennt man einen Glas-maler Simon Schülpli im Steinenbach, 1631 einen Glaser Lienhard Durtschi, 1633 Jacob Sperber, den Gyger, und Hans Schmid, den Schneider. Bald darauf erscheinen ein Öler, ein Tischmacher, ein Zimmermann, ein Steinhauer, ein Schuhmacher, dann ein Hut- und ein Uhrmacher; mehrere Leute scheinen um 1750 das Seidenweben betrieben zu haben.

Nach 1684 werden zufolge der von Herrn Beat Fischer errichteten Brauerei und Ziegelei ein deutscher Brauer und der Ziegler David Heubi aufgeführt.

Zu diesen Handwerkern gesellten sich aber auch Tauner, von denen viele im Laufe der Zeit der Gemeinde der Dorfgenossen zur Last fielen.

Dass mehrere der genannten Handwerker auch Grundbesitzer waren, geht aus dem Urbar von 1701 hervor. Es werden hier genannt:

Joh. Jakob Martin, der Schmied, besitzt	16	Juch.
Andreas Sperber, Uhrmacher,	» 3	»
Bendicht Müller, der Wäber,	» 29	»
Erhard Burger, Zimmermann,	» 5½	»
Hans Steiner, der Sattler,	» 9	»

Ferner bewohnte jeder von ihnen ein eigenes Haus und Heim.

So ist es verständlich, dass diese Handwerker auch Sitz und Stimme in der Dorfgemeinde hatten und in die Ortsbehörde gewählt werden konnten.

In dem Lehenbrief des Niklaus Küng vom Jahr 1625 ist auch von dem Krämer Bendicht Jeger die Rede, der in Unter-Zollikofen wohnte, wo er eine Haushofstatt besass.

Aus den Angaben, dass um 1610 im Steinibach ein Glasmaler, im Graben ein Pulvermacher, auf der Landgarben und in Zollikofen ein Hutmacher, mehrere Weber und um 1750—1770 auch Seidenweber wohnten, darf geschlossen werden, dass sich hier offenbar die Nähe der Stadt Bern bemerkbar machte.

Dahin brachten die genannten Berufsleute ihre Waren zum Verkaufe, wobei die einen den Weg über die Neubrücke, die andern den über Worblaufen nach der alten Nydeckbrücke einschlugen. Dies waren auch die von den Bauersleuten benutzten Wege, wenn sie in die Stadt auf den Markt fuhren.

Den Bewohnern der Hofgruppe Zollikofen stand noch der Weg, die Lenggasse genannt, offen, der über Kappelisacker und Ittigen nach dem Breitfeld führte. Dieser anfänglich 9 Fuss breite Weg wurde 1783 auf Befehl der Regierung auf 16 Fuss verbreitert, zu welchem Werk auch die hiesige Dorfgemeinde durch den Herrschaftsherrn aufgeboten wurde. Der so erweiterte Weg wurde als sogenannte «Turbenstrasse» durch den Wald nach Buchsee weitergeführt und diente vornehmlich der Führung der «Turben», die seit 1777 im Buchsee-Moos gegraben wurden. (Lit. 13.)

3. Die Dorfgemeinde

Neben dem Herrschaftsgericht zu Reichenbach, das sich auch aus Vertretern der lehenspflichtigen Bursame zusammensetzte, bestand also auch eine Art Gemeindebehörde, der die Besorgung der Gemeindeaufgaben und -obliegenheiten zukam.

Diese Obliegenheiten bezogen sich nachweisbar wie schon in ganz früher Zeit in erster Linie auf die Handhabung der mit dem Herrschaftsherrn vereinbarten Ordnung in der Nutzung der gemeinen Wälder und Allmenden, in der Bewirtschaftung der Zelgen, der Instandhaltung der Gemeindewege und der Massnahmen bei plötzlichen verheerenden Ereignissen wie Wassergrössen, Feuersbrünsten, Sturmschäden usw.

Sodann waren es Aufgaben persönlicher Art, die der Gemeindebehörde oblagen, wie die Vormundschaft von Waisen, die Beistandschaft an Witwen, die Unterstützung von Armen, der Einzug bestimmter Tellen für den Predikanten, den Unterhalt der Kirche,

ferner für das Gehalt des Schulmeisters, des Hirten und des Wegmeisters.

Um diesen verschiedenen Obliegenheiten nachzukommen, wurden aus der Mitte der Dorfgenossen einige Männer gewählt, allen voran der Ammann, sodann ein Almosner, ein Waisenvogt und ein Kilchmeyer; es folgten der Weibel, ein Bannwart, ein Wegmeister und ein Feuergschauer.

Wie aus den Protokollen der Jahre 1745—1778 hervorgeht, wohnten jeder Gemeindeversammlung auch der gnädige Herr von Reichenbach und der Predikant oder Pfarrer bei; letzterer amteete dabei in der Regel als Sekretär. Die Hauptgeschäfte der Gemeinde waren die Entgegennahme und die Passation der Rechnungen des Waisenvogtes und des Almosners.

Wir lassen hier einige Protokoll-Auszüge folgen:

Gemeinde-Verhandlungen
Freitag, den 14. May 1773

In Beyseyen Mgnh. Oberherrn Fischers von Richenbach, Ammann Joh. Häübi, Alt Kirchmejer Sam. Häübi, Almosner Daniel Maurer, Kirchmejer Daniel Wyss, Schulmeister Daniel Bürki, Waysenvogt Hans Müller, Alt Waysenv. Nicl. Maurer, Alt Alm. Joh. Häübi, Grichtsäss Christen Joss, Weibel Christen Simen, Daniel Häübi, der Sager, Grichtsäss Bernhard Bürki, Alt Alm. Dan. Häübi im Steiner.

1. Sind folgende Rechnungen abgelesen, richtig befunden und under gewohntem Vorbehalt der Missrechnung als getreue Verhandlungen passiert und gutgeheissen worden:

a. Dess Gerichtsäss Daniel Maurers Rechnung über die Verwaltung dess Armenguths vom 14. Wintermt. 1771 bis 14. May 1773. Bleibt heraus schuldig Kr. 13. 3. 3 $\frac{1}{2}$.

b. Dess Kirchmejer Daniel Wyss Rechnung über die Verwaltung des Kirchen Guths de 14. Wintermt. 1771 bis 14. May 1773. Bleibt heraus schuldig Kr. 15—3 Krtzer.

c. Dess Gerichtsäss Bernhard Bürki als Vogt des Jacob Trabold Rechnung über die Verwaltung seiner Mittlen de 18. Wintermt. 1770 bis 14. May 1773. Ihme Gebürt heraus Kr. 40. 5. 2. Ward abgelegt im Beysein seines Eheweib Madlena Grunder, für welches und ihr Kind die mehrsten Ausgaben beschehen. — — —

Der Mutter Madle Trabold ward ihr Kind für 1 Jahr lang an die Kost anvertrauet für 16 Krn. daraus Sie ihren Hauszins selbst bezahlen soll. — —

d. Ward passiert dess Alt Waysenvogt Nielaus Maurers Rechnung über des Lands Abwesenden Samuel Müllers in einer auf seinen Bruder Bend. Müller gelautesen Oblig. von Krn. 35. — Cap. de 9. Febr. 1752, so samt den Zinsen abgelöst worden, bestandenen Mittel.

e. Ward passiert dess Waysenvogt Hans Müllers Rechnung über die Verwaltung der verschiedenen Waysen zustehenden Mittel de 14. Wintermt. 1771 bis 14. May 1773. Denen er schuldig verbleibt Kn. 18. 18. 1.

4. Die Hintersässen *

Wie in andern Teilen des Kantons Bern, so machte sich auch in der Herrschaft Reichenbach nach der Reformation und insbesondere nach dem Dreissigjährigen Kriege eine starke Zuwanderung von meist minderbemittelten Leuten geltend, die als Hintersässen bezeichnet wurden.

Unter den hiesigen Hintersässen konnte man drei bis vier Klassen unterscheiden:

1. Leute, die in der Lage waren, etwas Land zu kaufen oder zu pachten und es als Kleinbauern zu bearbeiten.
2. Arbeiter oder Tagner, die eine Behausung mit etwas Pflanzland empfangen, auf Gelegenheitsarbeit ausgingen, aber meist verarmten und dann der Gemeinde zur Last fielen.
3. Handwerker, die sich entweder bei einem hiesigen Meister aufhielten oder eine Wohnung mieteten und dort selbständig, aber meist auf der Stör arbeiteten.

Dazu kamen arme, herumstreichende Personen, Korber, Vaganten, Bettler, Invalide, die sich nur vorübergehend oder unter irgendeinem Vorwand für längere Zeit in der Gemeinde aufhielten; sie wurden meist als Landsassen bezeichnet.

Wenn nun die unter der ersten Klasse genannten Hintersässen der Gemeinde zwar nicht zur Last fielen, so stellten sich ihretwegen doch bedenkliche Nachteile ein. So wurde geltend gemacht, dass durch den zunehmenden Ankauf von Gütern durch «Äussere», den Ansässigen immer weniger Gelegenheit geboten sei, selbst noch Liegenschaften zu erwerben und ferner, dass durch die Zerstückelung grösserer Güter deren Ertrag eher zurückgegangen sei.

* Die Bedeutung dieses Wortes hat sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Um 1530 verstand man unter «Hindersässen» die in der Herrschaft sitzenden Lehenbauern.

Aus diesen Gründen gelangten die Ausgeschossenen der Kirchhöri Bremgarten im Jahr 1688 an die hohe Oberkeit von Bern mit dem Verlangen um Erhöhung und Vermehrung des Einzugsgeldes und der Verhinderung der vielen Zerstückelungen der «güteren», welchem Gesuch der Rat von Bern entsprochen und einschlägige Verordnungen ausgegeben hat; danach wurde bestimmt, dass beispielsweise «hinfüro kein Guth und Geschick, so nur dreystausend pfund und drunder wehrt, weiters verstücket und ein Theil davon Verkaufft und hiemit mehrere Wohnsitz gemacht werden» sollen.

Ferner wurde verordnet, dass «wann einer ein gantz Bauernguth in dieser Kirchhöri erkaufft, der soll für den Einzug erlegen 30 Cronen, von einem halben guth 15 Cr. und von einem Viertel oder Schupesen $7\frac{1}{2}$ Cr. Ein Hindersäss aber soll bezahlen jährlich 5 pfund.» (Hochoberkeitl. Ordnung vom 27. Dec. 1688. Arch. v. Fischer.)

Diese Massnahmen scheinen aber in keiner Weise genützt zu haben. Denn im Jahr 1796 sahen sich die Angehörigen der Kirchgemeinde Bremgarten genötigt, bei den Behörden um Erhaltung des Kilchhörezugrechtes zu ersuchen, unter der Begründung, dass sich die Zahl der Äusseren, die Güter kauften, so sehr vermehrt habe, dass sie nun den Blut- und Lehenzug übten, so dass fast kein Gemeindeangehöriger imstande sei, hier noch einige Liegenschaften zu erhandeln.

Zu den Ausgeschossenen, welche dieses Gesuch weiterzuleiten hatten, befanden sich auch zwei Bürger aus der Herrschaft Reichenbach, Joh. Häubi und Joh. Maurer, beides Chorrichter.

Als Hindersässen werden in einem Verzeichnis der Herrschaft vom Jahr 1743 aufgeführt: Hans Barfuss, Chr. Bäni, Hs. Gosteli, Hs. Maurer, Christian u. Hs. Moser, Jak. Schläfli, Nikl. Heübi, And. Aeschbacher, Bend. Keiser, Bend. Müller, Daniel u. Hs. Steiner, Hs. Rufer, Gottf. Rohrer, Dav. Arn.

Ursprünglich besass einzig der Herrschaftsherr das Recht, «Äusseren» den Einzug und die Niederlassung in der Herrschaft zu erlauben oder zu verweigern. Und man darf vermuten, dass er in dieser Hinsicht eher zu nachgiebig als zu streng war.

Immerhin scheint er ab und zu auch schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Dies geht aus einem Schreiben des Herrn Fischer an die Oberkeit zu Bern von 1720 hervor, worin er darüber klagt, dass viele der Einzüger und Hindersässen seiner Herrschaft ihm das laut Vertrag von 1542 gestattete Einzugsgeld von 5 Pfd. nicht

bezahlen wollten. In diesem Schreiben wird die Zahl der Hintersässen auf 28 angegeben.

Da sich unter den neuen Einzügern solche befanden, die Grundbesitz erwarben und damit auch Rechtsame erhielten; da andere als Handwerker den eingesessenen Berufsleuten Konkurrenz machten und da schliesslich unter den seit einiger Zeit Niedergelassenen viele verarmten und unterstützt werden mussten, wurde die Hintersässenfrage zugleich auch für die Dorfgemeinde zu einer immer wichtigeren Angelegenheit; deshalb suchte sie nach Mitteln, um dem immer stärkeren Zuzug zu wehren.

So lesen wir im Protokoll der Gmeinds-Versammlung vom 7. May 1757:

«6: Soll kein Gmeindsangehöriger ohne Aprobation und Vorwissen Mgh. Oberherren und der Gemeind bey Straf der 20 Pfd. Zuhanden der Armen, Einigen Fremden einziehen lassen und soll der Hintersäss das Einzugs- und Hintersäss-Gelt alsobald bezahlen, und den Heimath-Schein übergebens: welches einhällig erkennt.»

In der gleichen Versammlung wird als Hintersäss angenommen:

«Joh. Jakob Wirth, Tischmacher, v. Ursenbach bei Hans Moser, dem Schuhmacher ab der Landgarben.»

1759, vom 1. Juni. «ward erkennt. 1. Dem Almosner aufzutragen, den Johannes Büttigkhofer wegen hinderruks angenommenen Tischmacher für die bestimmte Buss der 6 Kronen gut oder Rechte zu belangen, anbey ihne anzuhalten, denselben allsobald abzuschaffen.»

Dass das Recht des Bezugs von Einzugsgeldern faktisch an die Dorfgemeinde übergegangen war, beweisen die folgenden Verhandlungen der Gemeinds-Versammlungen der Jahre 1760 ff.:

a) Vom 2. Juni 1760:

Aus KirchMeyer Daniel Häübis Rechnung:

«Einnemmen: an Zinsen	Kr. 25.
Hintersässgelt	42. 2. 2
Einzugsgelt	4. 12. 2
Restanz	9. 4. 4

Sa. Kr. 80. 19. 1»

b) Vom 27. März 1761:

Aus der Rechnung des Kirchmeyers Daniel Häübi:

«Einnemmen: an Zinsen	Kr. 26. — —
Hintersässgelteren	» 51 22 2
Ynzugsgelteren	20. 12. 2
	<u>98. 10.»</u>

c) Vom 4. Juni 1762: aus der gleichen Rechnung:

«Einnemmen: An Zinsen:	Kr. 12. 15. —
Hindersäs Geltern	27. 22 2
Ynzuggelteren	1. 12. 2
wegen Schanzführungen	18. 2. —
	<hr/>
Tot.	Kr. 60. 2. —

An Hindersässgelteren stehen noch aus 24. Kr. 24. 3»

d) Von 1771: «Dem Christen Zimmermann himm Herrn Vogel soll das Hindersässgelt abgeforderet werden.

Dem Elisabeth Rytz, so seine Eigene Haushaltung führt, soll das Hindersässgelt auch geforderet werden.»

5. D a s A r m e n w e s e n

Besonders drückend scheint in der Herrschaft Reichenbach die **A r m e n l a s t** geworden zu sein, wobei auch immer mehr die Gemeinde der Dorfgenossen als Trägerin dieser Last und Versorgerin auftrat.

Dies geht aus verschiedenen Angaben im Manual zur Bättlerordnung von 1672—1676, aus Eintragungen in die Kirchenbücher und namentlich aus Protokollen der Gemeindeversammlungen der Jahre 1756—1774 hervor.

In einem Bericht an die Almosenkammer von Bern werden die Verhältnisse in der Kilchhöre Bremgarten um 1676 wie folgt dargestellt (Lit. 16):

«Die Herrschaft Bremgarten hat viele Arme, die entweder durch den Herrschaftsherrn, Venner Kilchberger oder «von sich selbst» erhalten.

Zollikofen, «Auf der Landgarben» und die zunächst um diesen Bezirk in der Kilchhöre Bremgarten gelegenen Höfe und Güter sind zwar erbietig, ihre Armen und Bresthaften, so gut als möglich, ohne Belästigung der Obrigkeit zu erhalten. «Weil aber zu Zollikofen und auf der Landgarben solcher armen und bettelnden Personen an Weib und Kinderen sich ein grosse Anzahl befindet, hingegen die Anzahl deren, so sie erhalten sollen, ganz gering und schwach, und die Bauren, weil sie mit keinen grossen Mittlen versehen, mit ihren Haushaltungen selber gnug zu tun haben, so falle ihnen schwer vor, diese grosse Anzahl zu erhalten ohne Ihr Gnaden gnädige Beihülf.»

«Denn zu Zollikofen sind vor wenig Jahren sechs Lehengüter gsin, von welchen die Herren Engel und Gross zwei ganze verstücket, die Matten für sich behalten, Hölzer ausgereutet und viel Tauner-Hüsli darauf gebaut und mit armen Leuten besetzt*; desswegen diese Gmeind unterthänigst begehrt, dass sie dieser Armen halber erlassen und deren Erhaltung den gedachten Herren übergeben werden solle.»

«In der Herrschaft Reichenbach ist der Hof Ober- und Niederbüelikofen, deren Besitzer sich erboten, ihre Armen selbst zu erhalten ohne der Oberkeit noch der Nachbarschaft einiche Beschwärd noch Entgeltnuss.»

Auch in der Herrschaft Reichenbach wird geklagt über die Zerstückelung der Lehengüter durch den Ratsherrn Engel und den Stadtschreiber Gross. «Wo vorher ein Hof und haushäblicher Sitz auf der Landgarben gewesen, sitzen jetzt 25 oder 26 Haushaltungen, von welchen keine der andern Handreichung zu thun vermöge.»

Auf solchen sehr kleinen Gütern, von denen mehrere nur eine halbe Jucharte Erdreich ausmachten, wurden kleine Wohnhäuser gebaut, sog. «Taunerhüsli», in denen meist 2—3, oft sogar 4 Familien in sehr primitiven Raumverhältnissen wohnten. Noch vor kurzem standen solche Häuser im Steegacker, in der Lätteren, auf der Weid und auf der Landgarben. Einige wenige sind noch heute vorhanden, so eines z. B. im Schlund, das bereits 1663 erwähnt wird: Hier reicht ein stark geflicktes Schindeldach auf allen vier Seiten tief herunter, gibt Schutz vor Regen, nimmt aber dem Innern sozusagen alle Sonne. Man tritt von den beiden Seiten her in einen rauchgeschwärzten Küchenraum, der ehemals abgeteilt war und wo sich vier kleine Herde befanden. Von jedem Herd ging die Wärme in den Ofen einer direkt anschliessenden Stube, wo ein Bett, ein Tisch und ein Schrank das notwendigste Mobiliar bildeten. Über jedem aus Sandstein erbauten Stubenofen befand sich in der Decke ein Loch, durch welches im Winter die Wärme je in einen der vier niedrigen Gaden stieg, die den Kindern zum Schlafen dienten, wohin aber nie ein Sonnenstrahl schien und wo kaum gelüftet werden konnte. Die Stubenböden bestanden aus Laden, die mit der Zeit rissig wurden und zwischen denen fingerbreite Fugen entstanden, wo sich viel Unrat ansammelte. Während noch die beiden gegen Süden gerichteten Stuben etwelches direktes Licht von aussen erhielten, war dies bei den auf der andern Seite liegenden

* Ähnlich tat es Albrecht Frisching um 1770—1790 in Bremgarten (Seftau).

Räumen nicht der Fall. Diese waren überdies nur durch eine dünne Wand von einem übelriechenden Ziegenstall getrennt.

Solche Taunerhäuschen wurden meist von kinderreichen Familien bewohnt. Man wird sich daher nicht wundern, dass es bei ihnen mit den Gesundheitsverhältnissen nicht am besten stand, dass hier häufig Krankheiten vorkamen und dass infolge von Ansteckung, wie wir noch vernehmen werden, namentlich sehr viele kleine Kinder starben.

Bekanntlich sah sich die Regierung mehrmals veranlasst, durch die Predikanten gewisse Massnahmen gegen das Bettelunwesen zu verkündigen und armen Leuten, die sich verheirateten, vorzustellen, dass sie sich rechtschaffen durch Arbeit durchbringen sollten, da sie von der Gemeinde nichts zu erwarten hätten.

Im Eherodel C vom Jahre 1718 der Kirchgemeinde Bremgarten steht mehrmals die Bemerkung: «Sind copuliert worden sub conditione, dass sy sich deß armen guts nichts sollen zu getrösten haben»; so am 1. April 1718 bei David Chinlang; am 28. April 1718 bei Samuel Häubi von Bremgarten.

Am 28. April 1719 steht bei Jacob Müller: «haben sich aber deß allmosens nichts zu getrösten».

Im Jahre 1711 wurde einigen jungen Ehemännern eingeschärft, «dass die bättler-ordnung so lang an ihnen solle observiert werden, biss sie sich durch wol und ehrlich Verhalten recommandiert machten, da sie dann widerum können angenommen werden»; so am 17. Juli bei Christen Zwygart; am 11. Dezember bei Christen Zimmermann; am 24. Juni 1712 bei David Küng von hier.

1708 vom 8. Juni: Hans Leemann sei copuliert, «dennoch mit dieser condition, dass er des dorffrechtens und Zukünftig allmusens priviert sein solle, auch laut bettelordnung».

In dem Manual von 1672—1676 betreffend die Bättelordnung (Staatsarchiv) lesen wir folgende Stellen:

6. August 1673 (p. 7): «Wylen die von der Gmeind Zollikofen und die von den Landrichten sich erklagen, dass sy die gmeind nit erhalten möge, söllend die fürgesetzten alhar bescheiden und darüber befragt werden; damit wo es etwas anstoßens by den eint oder anderen hätte, man selbigem by zyten begegnen könne, und also ein eintzig orth den übrigen allen nit zu einem bösen Exempel diene.»

20. Oktober 1675: «Verena Kramerin aus Niederland hat vorgebracht, dass ihr Vater sel., Ulrich Kramer, sich zu Zollikofen gesetzt und daselbst Haus und Heim erweibet habe, und dass sie

jetzt keine andere Heimat wisse. Darauf haben sich die Gnäd. Herren anerbotten, der Gemeinde zuzureden diese Person anzunehmen und dazu Hand zu bieten, durch Spendung von 1 Mütt Haber als Almosen.»

27. Dezember 1675: «Auf Ansuchen eines Hans zum Bach, der angibt, bereits bei 9 Jahren als ein Hindersass zu Zollikofen haus hablich seye und vor der Gemeind das Inzugsrecht bezahlen müsse, so wird erkannt, die Gemeinde zu ersuchen, ihn fernerhin zu dulden und dass ihm der Herr Vogt zu Buchsee zu seiner desto besseren Erhaltung 1½ Mütt Dinkel und 1½ Mütt Haber ausrichten solle.» Dieser Hans zum Bach ist 1669 als Kindsvater im Taufregister eingetragen.

3. Januar 1676 (p. 81): «Es hat Heinrich Schlumpf vorgebracht, dass er zu Oberlindach in der Kilchhöry Bremgarten ein gütlein besessen und dessen ungeachtet, selbiges quittieren müssen, in neun Jahre nacheinander zu Zollikofen und in dieser Kilchhöry haus hablich gesessen und sich an keinem andern Ort sonst eingekauft habe. Es wird erkannt, der Gemeinde zuzusprechen, dass sie ihn auch fernerhin dulde, da die Mngh. zu seiner besseren Erhaltung und anderer Beschwerde der Gemeinde pro Semel (d. h. einmalig) 1 Mütt Haber und 2 Mütt Dinkel aus dem Kloster Buchsee zuteilen lassen werden.»

10. Januar 1676 (p. 85): «Weilen Abraham Saam sel. und seine Hinderlassne mit 3 Kinden etliche Jahr zu Zollikofen haußhablich gewesen, das Inzuggelt auch abgestattet, Alß findind Meghh. billich, daß die Gemeind daselbst, dessen Hinderlassne mit dero Kinden aufnehmen, und ihnen behülflich seye; darzu Sie hiremit derselben vermögen sölle.»

«Buchsee. Damit diese Hinderlassene mit ihren Kinden desto besser erhalten werden könnend, und hirmit der Gemeind umb so vil minder beschwerdlich seye, So habe der Hr. Lvogt hirmit Befelch, Ihra pro Semel 2½ Mütt Haber und 1½ Mütt Dinkel werden zulassen, und seines orts zu verrechnen.»

Wie wir hörten, wurde es der Gemeinde nicht leicht, ihre Armen zu unterstützen; aber sie unterzog sich doch dieser Aufgabe nach Möglichkeit.

Aus zahlreichen Protokollen der Gemeindeversammlungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts geht hervor, dass jedes Jahr an bedürftige Personen Almosen gespendet wurden, und zwar aus dem Armengut, wozu eine Telle von 2 Bz. pro Jucharte erhoben wurde.

Ferner wurde angeordnet, dass Arme als Umgänger auf die grös-

seren Höfe verteilt wurden, wo sie an die Kost genommen und wohl auch zu leichter Arbeit angehalten wurden. Auf einem Gut von 100 und mehr Jucharten blieb ein Umgänger vier Wochen; auf einem solchen von 50 Jucharten zwei Wochen usw.

Sodann wurden zwei ältere Häuser zu einem Jahreszins von 9 bzw. 15 Kronen gemietet, in denen verarmte Witwen untergebracht wurden.

Nähere Angaben hierüber finden sich im Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 1774, wie folgt:

«2^o Der von Kirchmeyer Wyss entworfene Kehr-Rodel der Umgängeren, eingetheilt per 100 Jucharten zu 4 Wochen ward abgelesen und genehmigt. Es soll der Anfang gemacht werden nach Ordnung wie Selbiger eingerichtet ist. Als zum exempel

Nr. 1. Der Steinbach Hoof von 100 Jucharten nimmt den ersten Umgänger und behaltet ihn 4 Wochen

Nr. 2. Marie Moser biss Beath u. Bendicht Müller von 6 Besitzern auch 100 Jucharten zusammen, erhalten den 2. Umgänger gleichfalls 4 Wochen, und so weiters, bis alle Eintheillungen zu 100 Juchart. ihren Kehr gehabt haben.»

«Zu Ersparung der Hauszinsen hat E. E. Gemeind sich entschlossen ein besonders Haus zu miethen, und solches durch ihren Armen bewohnen zu lassen. Zu diesem End ist dess Hans Öschis Haus auf der Landgarben für 1 Jahr Zins um 15 Kr. gemietet worden; in dises Haus könnte gethan werden die Rosina Müller samt seinem kranken Kind, der Hans Steiner der Lumpenträger, die Barbara Wyss und dess Jacob Müllers sel. Wittib.

Ferners dess Gabriel Wanzenrieds Haus für 9 Kr., 1 Jahr. Darein sollen dess Abraham Tschanen sel. Wittib, die Barbara Müller, Hansen sel. Wittib, Die Elisabeth Müller, Michels sel. Wittib.»

Auch der Herrschaftsherr wirkte aktiv bei der Unterstützung von verarmten Herrschaftsangehörigen mit.

So wurde im Jahre 1780 auf Antrag des Herrn Fischer von Reichenbach der Almosner der Herrschaft angewiesen, bei dem Predikanten Hopf auf der Nydegg einen Betrag von Kr. 93 15 Bz. zu erheben und an 16 bedürftige, in der Gemeinde wohnende Personen zu verteilen.

6. V O N L E B E N U N D S T E R B E N

Wie bereits angedeutet wurde, war die Land-Bevölkerung der Herrschaft Reichenbach durch eine gesunde, natürliche Fruchtbar-

keit gekennzeichnet. Wir schliessen dies in erster Linie aus den Eintragungen in den Taufrodeln der Kirchgemeinde; daneben kommen aber häufig auch die Bemerkungen vor, dass Kinder vor der Taufe gestorben seien. Mit seltenen Ausnahmen brachten die jungen Ehepaare ein oder zwei Jahre nach der Trauung ein Kind zur Taufe, dem in der Regel noch mehrere folgten.

Nach den betreffenden Angaben aus dem Taufrodel lassen sich für die Zeit von 1538—1580 die folgenden kinderreichen Familien feststellen:

Hans Schmirber 5 K., Hans Zimmermann 6 K., Dietrich Frantz 5 K., Bendicht Dorman 6 K., Jakob Schmirber 5 K., Welti Dorman 5 K., Bendicht Torman 6 K., Oswald Frantz 6 K., Niklaus Frantz 6 K., Hans Stoub 5 K., Bendicht Fändrigger 6 K., Heinrich Küng 5 K., Hans Müller 6 K., Albrecht Rorer 6 K.

Aus der Zeit von 1600—1650 sind zu nennen:

Hch. Schertenleib mit 6 K., David Sterchi 6 K., Hans Wacker 6 K., Fridli Müller 9 K., Ullrich Müller 6 K., Hans Müller 7 K., Jakob Sperber 9 K.

In der Zeit von 1720—1750 waren kinderreich die Familien des Jakob Glauser und des Samuel Heubi mit je 5 K., des Johannes Imhoof mit 6 K., des Hans Müller (und der Christina Sali) mit 7 K. und des Daniel Müller mit 10 Kindern; diese beiden Familien wohnhaft in einem kleinen Haus im Stegacher.

In den Kirchenbüchern wird fast regelmäßig angegeben, ob ein zur Taufe oder auf den Friedhof gebrachtes Kind ehelicher oder unehelicher Herkunft sei. Dass der letztere Umstand nicht selten war, liegt bei der allgemeinen menschlichen Schwachheit auf der Hand; bemerkenswert ist dabei aber die Art der Angabe des betreffenden Vaters. Häufig handelte es sich um eine voreheliche Geburt, die dann durch nachfolgende Heirat legitimiert wurde.

In mehreren Fällen ist der Vater diskret verschwiegen, weil es sich dabei um einen vornehmen Herrn handelte, der offenbar eine in der Stadt dienende Jungfrau verführt hatte.

So finden sich beispielsweise im Taufrodel die folgenden Eintragungen:

1764: Sept. 17. geb. ein Johann Rudolf, Vatter ist laut Tolerantz Schein ein in MgnHn. Landen und Mgh. des Ob. Chorgerichts bekannter Mann, (Sek. Lieut. v. Thun).

1766: Mai 15. geb. Marie Elisabeth Brönneisen, die Mutter: Barbara Brönneisen. Der Vatter ist ein Burger von Bern und ist seines Orts eingeschrieben.

Anno 1788, Feb. 4, getauft eine Anna Hunziker der Verena Hunziker von Oberkulm, Der Vater ist dem Obern Chorgericht bekannt und seines Orts eingeschrieben laut Toleranzschein.

In andern Fällen wurden Kinder zur Taufe gebracht, deren Mutter einen leichtfertigen Charakter besass; mehrmals heisst es da, dass sich der angegebene Vater «mit einem Eyd purgiert» habe.

Schliesslich wurden in der Gemeinde auch Kinder von fahrenden Leuten geboren, deren Zivilstand damals nicht eindeutig ermittelt werden konnte und die man als «Landsassen» bezeichnete. Mehrmals ist auch die Rede von Findelkindern, die bei einer Familie von der Gemeinde verdingt wurden und deren Los in der Regel kein glückliches war.

Es fehlt nicht an Andeutungen über Unglücksfälle und Krankheiten, von denen diese beklagenswerten Geschöpfe, aber auch die Kinder wohlhabender Eltern heimgesucht wurden.

Von solchen betrüblichen Vorfällen und Begebenheiten wird nunmehr ausführlich zu reden sein.

Bei der Durchsicht der Totenregister fällt auf, dass sehr viele Leute in verhältnismässig jungen Jahren gestorben sind, viele davon an Krankheiten, die heute bei ärztlicher Behandlung nicht tödlich verlaufen; aber es fehlte damals offenbar gänzlich an solcher Behandlung auf dem Lande. Auch wurden viele Leute in den besten Jahren von Krankheiten befallen, die sie ins Grab brachten. Über solche Fälle sind wir teilweise durch die seit 1721 geführten Totenregister unterrichtet, während die früheren Angaben nur sehr lakonisch abgefasst waren. Zu verschiedenen Zeiten traten Krankheiten auch epidemisch auf, denen bald nur Kinder, bald auch Erwachsene zum Opfer fielen. So wurden tödlich verlaufende Fälle von Röhlen und von Kinderblattern genannt, an denen in den Jahren 1724, 1730 und 1731 mehrere Kinder starben.

Von verheerender Wirkung war der sog. «Rohte Schaden» oder die Ruhr, der in den Jahren 1726—1728 und insbesondere im Jahre 1750 viele Personen zum Opfer fielen. Während in der Zeit von 1721—1753 jährlich im Mittel 14 Personen starben, stieg in den an Krankheiten reichen Jahren 1724—1731 die Zahl der Verstorbenen auf 24—28, im Jahr 1750 sogar auf 40; damals starben, wie vom aufzeichnenden Predikanten besonders hervorgehoben wurde, in der Kirchgemeinde 22 Personen am «Rohten Schaden», darunter 19 Kinder!

Wie wir den Berichten des Freiweibels Anthon Loupper vom obern Teil des Landgerichts Zollikofen entnehmen, war in den Jah-

ren 1749 und 1750 der «Rohte Schaden» eine allgemein verheerende Krankheit, die nicht nur in den zehn Kirchgemeinden des obern Teils, sondern auch im untern Teil des Landgerichts «stark grassierte» und sogar die Abhaltung der alljährlich stattfindenden militärischen «Musterung» verhinderte (Landtgerichts-Rech. St. A.)

Auch aus dem Jahre 1795 wird mehrmals als Todesursache die Ruhr genannt. An Krankheiten mit tödlichem Ausgang werden ferner aufgeführt im Jahr 1726 ein Fall von «Auszerrung», dem eine 24jährige Jungfrau erlag, und mehrere Fälle von Wassersucht; sodann kommt mehrmals die Bemerkung vor «starb am Stich». 1737 heisst es: «Michel Müllers Ehefrau starb am stich und hitzigen Fieber.» Ebenfalls werden häufig Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass junge Mütter bei der Geburt eines Kindes, meist mit diesem oder dann kurz nach der Geburt, offenbar am sogenannten Kindbettfieber, starben. So werden in den Jahren 1777—1796 unter den Verstorbenen genannt Frau Elsb. Maurer 26j., Frau El. Pfister 22j., Frau Streili, Frau El. Vogel 30j., Frau M. Weber 32j., Frau Mar. Eberhardt 32j., Frau Marg. Heübi 22j., Frau Mad. Heübi, Frau Mad. Hirschi 31j. Vom Hinscheiden junger Kindbetterinnen wird auch aus den Jahren 1727, 1742, 1743, 1752 und 1753 berichtet.

Wie bereits aus den gemachten Angaben hervorgeht, nahm in früheren Zeiten die Kindersterblichkeit einen erschreckend grossen Umfang an. Diese Tatsache wird im besonderen noch durch die folgenden, nach den genannten Registern der Kirchgemeinde aufgestellten statistischen Übersichten bestätigt:

Im Jahr 1729 starben von 25 Personen 16 Kinder.

» » 1748 » » 18 » 10 » , also 60 %.

Für die Zeit von 1770—1800 ergab sich die folgende charakteristische Zusammenstellung der Verstorbenen:

Alter:	unter 1 J.	1—2	2—5	5—15	15—20	20—30
Anzahl:	246	70	51	50	18	20
Alter:	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	über 80 J.
Anzahl:	32	51	72	95	32	10

Es kam öfters vor, dass infolge von ansteckenden Krankheiten mehrere Kinder in einer Familie rasch nacheinander starben.

So lesen wir im Totenrodel von Bremgarten, dass im Jahr 1765 drei Kinder des Johann Heübi auf dem Hubel innert zehn Tagen starben, und dass im Jahr 1774 innert wenigen Monaten drei Kinder des Johann Sali in Zollikofen im Alter von 1—3½ Jahren be-

graben wurden. Dasselbe war im Jahr 1791 in der Familie des Rud. Haueter auf dem Herrenvogel der Fall.

Aber auch andere Familien wurden vom Unglück verfolgt. So nennen wir aus der Zeit von 1720—1750 vorab die Familie des Jakob Glauser, des Wirtes in Reichenbach, der innert fünf Jahren seine sämtlichen fünf Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren verlor und dem kurz nach dem Tode des letzten Kindes auch seine Ehefrau starb. Ein ähnliches schweres Schicksal erlitt ein Peter Salfliger, dem vier Kinder geboren wurden, von denen aber drei starben und er selber im gleichen Jahr wie das letzte Kind von einer tödlichen Krankheit befallen wurde. In der gleichen Zeit verlor Daniel Müller im Stegacher fünf von den zehn Kindern, die ihm von seiner Frau Barbara Müller geboren worden waren. Der andere damals lebende Daniel Müller, des Ammanns Sohn, musste von seinen vier Kindern innert drei Jahren (1729—1732) drei dahinsterven sehen. Zahlreich waren die Familien, die rasch nacheinander zwei Kinder verloren.

Eindrucksvoll sind die folgenden Eintragungen des Totenrodels Nr. 8 unter dem Buchstaben C:

- | | | |
|-------|-----------|--|
| «1797 | Febr. 12. | Christ, Jakob, Niklaus' Kind, 3 Wuch. alt. |
| 1798 | Febr. 13. | Christ, Anna, Nikl. Kind, 2 Wuch. alt. |
| » | Mart. 24. | Christ, Elsbeth, Nikl. Kind, 7 Wuch. alt. |
| 1800 | Mart. 7. | Christ, Anna, Nikl. Kind, 1 Jahr alt. |
| 1801 | Febr. 2. | Christ, Anna, Nikl. Kind, 3 Wuch. alt. |
| 1803 | Sept. 26. | Christ, Christen, Niklaus' Knab, bey 11 Jahr.» |

Eine besonders schwer geprüfte Familie war u. a. diejenige des Daniel Zweygart. Im Juni 1785 starb ihm ein 1¼ Jahre altes Töchterchen, Magdalena. Acht Monate später verlor er ein erst elf Wochen altes Kind, das ebenfalls Magdalena getauft war; 1794 starb ihm ein 13 Jahre altes Töchterchen Anna; und unter dem 24. May 1798 findet sich im Rodel folgende Eintragung: «Zweygart Daniel, wohnhaft in Zollikofen, starb an der Wunde vom Krieg, 38 Jahr.»

In den genannten Rödeln ist öfters angegeben, dass Kleinkinder starben, bevor sie getauft waren; mehrere Male kam es sogar vor, dass sie unmittelbar vor der Taufe in der Kirche den Geist aufgaben. Offenbar rührte dies daher, dass man damals Kleinkinder sehr frühe zur Taufe brachte, auch wenn sie noch schwächlich und pflegebedürftig waren. Auf diesen Umstand hat kürzlich auch P. M a r t i hingewiesen, der noch für die Zeit von 1830—1840 in

der Gemeinde Bolligen eine grosse Kindersterblichkeit feststellte. (Lit. 14.)

Wie nicht anders zu erwarten ist, haben auch zahlreiche Personen unseres Gebietes durch **U n g l ü c k s f ä l l e** das Leben verloren. Hierüber sind allerdings die früheren Nachrichten sehr spärlich; erst seit 1721 werden bestimmtere Angaben etwa wie folgt gemacht:

- 1737: Das neunjährige Knäblein des David Wüls «fiel ab einem Kirschbaum zu tod».
- 1724: Michel Klentschi, gewesener Müller von Schüpfen, 33jährig, «fiel auf der Reise von seinem Wagen und wurde von diesem zerdrückt».
- 1741: «Johannes Müller sein sohn von 36 jahr, war stumm, fiel zu tod.»
- 1745: «Dem Johannes Stämpfli ein Kind bey 2 jahren alters, namens Bendicht, ist im Grabenbach ertrunken.»
- 1743: Auf der Reichenbachmatte fiel Hans Zwygart von einem halb geladenen Heufuder und brach den Hals.
- 1747: «Dem Bend. Stämpfli auf dem Hubel starb ein Kind von 2 jahren wegen genossenem fliegen-gifft getränk in wenig stunden.»
- 1770: «Madlena Äрни, Hansens Kind von 5 Jahren, ist in einen Sod gefallen.»

Es finden sich mehrmals Angaben im Totenregister, dass Leute in Bremgarten begraben wurden, die in der Aare ertrunken waren und deren Leichen man im Gebiet der Herrschaft aus dem Wasser gezogen hatte. Aber seltsamerweise waren es immer auswärtige Personen.

Zum Schluss darf die Feststellung gemacht werden, dass trotz den vielfach misslichen sozialen und hygienischen Verhältnissen, die ehemals in der Herrschaft herrschten, auch eine stattliche Anzahl Leute ein hohes Alter erreichte. Es sei hier angezeigt, einige dieser Personen aufzuführen, soweit sie uns aus den Rödeln der Zeit von 1721—1800 genannt werden:

Peter Schmid, 80j., gestorben 1725; Peter Aeschbachers Frau, 76j., gest. 1725; «Die alte Zwegartin», 80j., gest. 1728; «Kilchmeyer Zweggart von 85j., gest. 1728; und seine schwöster bey 90j.», gest. 1728; «Dess Samuel Laupschers Frau von etlich und 80 jahren», gest. 1728; «Catri Bürki, dess schulmeisters Muter von 78 jahren alters», gest. 1731; «Jacob Simon, ab der Landgarben, so genannt

Hänsel Jaggi bey», 76j., gest. 1737; «Niclaus Saali, der alte Chorrichter», 80j., gest. 1737; Rudolf Leemann, 86j., gest. 1738; dessen Witwe, 80j., gest. 1741; «Andres Sperber, der Zeitmacher, von 82 Jahren alters», gest. 1743; «Samuel Trabold, ab der L'garben, seines Alters bey 84 Jahren», gest. 1751.

Im Zeitraum von 1770—1800 starben in der Kirchgemeinde zehn Personen in dem hohen Alter von 80 und mehr Jahren (siehe Tab.), darunter auch Rudolf Bürki, Chorrichter und Schulmeister auf der Landgarben.

7. V o n d e r S c h u l e

Nachdem bereits 1580 in Buchsee und 1583 in Bolligen Dorfschulen errichtet worden waren, wurde auf Veranlassung des Predikanten in Bremgarten, wie A. F l u r i berichtet (Lit. 18), im Jahre 1627 zu Niederlindach eine Schule gegründet; es war die erste in der ganzen Kirchgemeinde, zu welcher auch die Herrschaft Reichenbach während der ganzen Zeit ihres Bestehens gehörte. Wann in der Herrschaft eine Schule errichtet wurde, ist nicht bekannt, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Jedenfalls bestand sie bereits um 1700, und der damals wirkende Schulmeister hiess Daniel Haueter; er wird im Urbar von 1701 aufgeführt; denn er war ein Bauer, der auf der Landgarben ein Gut von 20 Jucharten Halt besass. Sein erster Nachfolger war ein Rudolf Bürki, der noch 1757 als Schulmeister genannt wird; ihm folgten sein Sohn Daniel und sein Enkel Adam Bürki, welcher letzterer 1798 starb.

Im übrigen liegen nur spärliche Nachrichten über die ersten hundert Jahre der Schule auf der Landgarben vor; das Schulhaus stand nach den Karten von Rüdiger und Albertini dort, wo sich das sogenannte alte Schulhaus, das 1828 erbaut wurde, noch jetzt befindet, nämlich an einem wichtigen Wegkreuz in der Mitte des Herrschaftsgebietes. Aber über die Anzahl der Schüler, die Schulzeit und die Unterrichtsstoffe sind wir nicht unterrichtet. Nur über die ökonomischen Verhältnisse des Schulmeisters liegen in den Gemeindeprotokollen einige Angaben vor. Aus diesen ergibt sich, dass die Schule durch die Gemeinde der Dorfgenossen erhalten wurde und dass jeder Hausvater nach seinem Vermögen ein entsprechendes Schulgeld zu entrichten hatte.

Hierüber geben die folgenden Auszüge nähere Auskunft:

Aus der Gemeinds Versammlung vom 4. Juni 1762.

4. Bericht vom S c h u l g u t .

«Ehemahls zalte ein ganzes Gut in Gelt	13 bz.
und alle Jahr ein Fuder Holz;	
ein halbes Gut halb so viel.	
Ein ander so ein G'schickli hat	3 bz.
Item eine Haushaltung so keine Güter besitzt	3 bz.

Fürs künftige ist Ercent! dass Es bey Obigem bleiben solle. Jedoch dass ein Mann der mehr als ein Fürstatt hat; diese aber von jemand anders bewohnt wird, nicht der Mann, sondern der Lehmann den Lohn zahlen solle. Stehet das Haus Lehr, so soll der Hausvatter Zahlen. Wird das Haus von mehreren bewohnt, soll Jede darinn wohnende Haushaltung 3 bz. Zahlen.

Denne solle vor dem Examen diß Schulgeld durch Zwey vorgesetzte bezogen und nachwärts dem Schulmeister zusammen eingezogen werden.»

Aus den Verhdlg. der Gmeinds Versammlung vom 1. Juni 1764.

«15° Den Beat Müller verfällt, für das künftige für des Döbelis Kind das Schulgeld zu bezahlen mit 7½ bz. immassen Ercent, dass den benachbahrten die von den bey Ihme verdingten Kindern keines begehrt, auch von ihnen nichts gefordert werden soll, wohl aber von entfehrteren;

Die Oschy soll zahlen.

16° Nach Inhalt Erkantnuss von 1762 soll Chorrichter Maurer zu Zollikhofen und sein Hausmann Küpfer gleichfalls Zahlen das gemelte Schulgelt.»

Aus der Gemeind-Versammlung vom 12. Winterm. 1767.

«Kirchmeyer Sam. Häübi zeigt an, auf welche Weis dem Schulmeister sein Gehalt dissmaal eingerichtet sich befinde. Es bestehe solches

In dem Genuss des Schul Gschicklins,

In Gelt 14 Kronen,

Ferners in dem Jährlichen Zins von 2 Legaten von 300 Pfd., auf dem Herrenvogel lastend,

Weiters In Schulholtz, so geliferet werden soll,

1. Von dem Büligkhofen Hoof: alle Jahr 1 Fuder,

2. Von dem Graben Gut: alle Jahr Ein Fuder,

3. Christen Hossmanns Gut: alle Jahr Ein Fuder,
4. Sam. Böglis Gut: alle Jahr Ein Fuder, zwey Jahr hintereinander und das dritte frey,
5. Christen Marti: Jeweilen das dritte Jahr ein Fuder,
6. Hans Maurer auf der Landgarben: alle Jahr ein halbes Fuder.
7. David Heübi: Alle Jahr ein halbes Fuder.»

Aus den Gemeinds-Verhandlungen vom 14. May 1773:

«Ward Er kent, dass diejenigen, so an den Schulmeister das Jährliche Schulholz zu liefern schuldig sind, solches auf 1. Woche im Wintermonat ihme zuführen lassen sollen und zwar in gutem dürrem Holtz in Spälten und ins Mäs geliefert, dargegen Ihnen für jedes Klafter fünf Batzen von dem Schulmeister für den Aufmacherlohn bezalt werden soll.»

1° Gemeinds Versammlung vom 21. Sept. 1774:

«8° Dem Schulmeister Bürki ward ein neuer Schweinstall zu bauen bewilligt, und zwar aussenher dem stall, allein in dem tannigen Holz, der Trog und die Schwellen samt Pösten sollen von eichnem Holz gemacht werden.»

Wir vernehmen nichts darüber, ob und auf welche Weise sich die Herrschaftsherren um die Schule bemüht hätten.

Dagegen zeigte die damalige Regierung ein zunehmendes Interesse an den Landschulen, die ihrer Ansicht nach am besten eine von der Kirche geleitete Einrichtung bleiben sollten. Dies geht aus obrigkeitlichen Erlassen deutlich hervor, wie dies bereits von E. S c h n e i d e r ausgeführt worden ist (Lit. 19) und die nachstehenden Angaben zeigen.

Das Mandatenbuch von Bremgarten von 1753 enthält u. a. (p. 54) die folgende

« I n s t r u k t i o n f ü r d i e A m t s - S c h u l k o m m i s s ä r e

Jeder Pfarrer ist der erste, natürliche Aufseher über seinen Gemeind-Schulen. — Er hat besonders zu wachen, dass die Schulmeister weder in ihrem Einkommen, noch in der Beschaffenheit desselben, noch in ihren übrigen Rechten beeinträchtigt werden, nicht eigenmächtig abgesetzt oder eingesetzt werden.»

Über die Wahl eines Schulmeisters galt das folgende Verfahren:

«Der Kommissär examiniert zu der untereinander verabredeten und öffentlich kundgemachten Zeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer des Orts die Bewerber um eine Schulstelle, mit Zuzug der Vorgesetzten und Chorrichter der Gemeinde.»

«Pfarrer und Schulkommissär schlagen zwei Schulbewerber vor; der Amtmann wählt und schickt die Wahl an das Kirchen- und Schuldepartement ein.»

Ein etwas genaueres, wenn auch nicht durchwegs erfreuliches Bild über den Zustand, die Schülerzahl und die Leistungen der Schule auf der Landgarben erhalten wir aus den «Schultabellen der Amtsbezirke Bern, Seftigen, Schwarzenburg und Laupen» des Jahres 1806 (Staatsarch. Unterrichtswes. I. No. 217). Diese waren durch die Regierung veranlasst worden, und die betreffenden Schulkommissäre hatten Auftrag erhalten, Berichte nach einem vorgedruckten Fragenschema einzuliefern. Es heisst z. B. da:

«Fragen über die Schule Landgarben, Kirchhöre Bremgarten.

1. Wie viele Häuser, Haushaltungen oder Seelen?

Antw.: Bey 84 Häuser, bey 110 Haushaltungen und 560 Seelen.

2. Schulhaus: Ist die Einrichtung zweckmässig?

Antw.: Zimlich.

Wie, von wem, woraus wird es unterhalten?

Antw.: Vom Kirchenguth der Gemeinde Zollikofen.

3. Schuljugend: Wie viele in der Schule erscheinen sollend?

Antw.: Bey 100 Kinder, nämlich Knaben 55 und Mägdlein 45.

Fr. Wie viele wirklich erscheinend: Antw. 90 Kinder.

Sind Gründe der Schulabwesenheit für den Ort besonders da?

Antw. gar keine.

4. Schulmeister: Nebenerwerb? Der jetzige ist ein Schuhmacher.

Welches sind die Schulbücher? Antw. Wie beynahe im ganzen Land: Namenbüchli, Heidelberger, Hübners biblische Historien, Psalmen.

Wie ist die Sittlichkeit und religiöse Denkart?

Antw. Weder gut noch böse.

5. Schuleinkommen: Wie viel, worin besteht es?

Antw. In Geld 17 Pfd. 15 bz. und Mattland beym Schulhaus anderthalb Jucharten und Holz jährlich 5 Klafter.

Woher, wie wird es bezogen?

Antw. Das Geld aus dem Kirchenguth, das Holz von etlichen Partikularen gleich einem Bodenzins.

6. Zustand der Schule.

a. Wie weit ist die Jugend in dem Begriff des gemeinen und bürgerlichen Hausbedarfs? Antw. Darin ist die Jugend ziemlich unwissend.

b. Wie viele lernen gut? Antw. Im letzten Winter lernten gut lesen 15 Kinder, singen 17, schreiben 16, rechnen 2, antworten nicht gar.

c. Ist der Einfluss der Schule auf Sittlichkeit und Religiosität merkbar? Antw. Keineswegs.

Besondere Rügen: Das Almosenheuschen und Betteln solten allen Kindern gänzlich verboten werden; der Bettel gewöhnt sie zum Müssiggang, zum Ungehorsam, zu noch anderen Lastern wie Stehlen etc. und hält sie von der Schule ab.

J. R. Rytz, Pfr. zu Bremgarten.»

Wie man sieht, waren der Schule, wie sie vor 150 bis 200 Jahren bestand, nur sehr bescheidene Leistungen möglich, und zwar aus dem Grunde, weil es einesteils an der notwendigen Ausbildung der Lehrerschaft und andernteils an der Selbständigkeit des Schulwesens gefehlt hat.

Es ist bemerkenswert, dass es schon zu jener Zeit Männer gab, welche die Mängel der damaligen Schule erkannten und sich dafür einsetzten, sie zu beheben. Wir denken dabei in erster Linie an Heinrich Pestalozzi und an Emanuel von Fellenberg.

Ihr Wirken war aber nur deshalb von Erfolg gekrönt, weil sich gleichzeitig auch auf politischem Gebiet ein neuer fortschrittlicher Geist geltend machte.

Und dass diese neue fortschrittliche Entwicklung angehalten und sich günstig ausgewirkt hat, ist wohl nicht zuletzt auch dem Umstand zuzuschreiben, dass ihr eine schon sehr frühe eingesetzte wirtschaftliche und soziale Betätigung und Mitwirkung der Bürger innerhalb der Landgemeinden, also eine Art politischer Schulung des Einzelnen, vorausgegangen war, wie wir sie am Beispiel der Dorfgemeinde der Herrschaft Reichenbach kennengelernt haben.

Literatur

I. Gedruckte Quellen

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Franz Moser, Der Laupenkrieg, Arch. Hist. Ver. Bd. 35 1939. 2. Fontes rerum Bernensium. 3. Fetscherin, Die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13. u. 14. Jahrh. Arch. Hist. Ver. Bd. II 1851. 4. Sammlung Bernischer Biographien, Bd. I. Bern 1884. 5. H. Müller, Die Fischer'sche Post in Bern in d. Jahren 1675 bis 1698. Diss. 6. Ed. von Wattenwyl, Das öffentliche Recht der Landgrafschaft Klein-Burgund. Archiv für Schweizergesch. Bd. 13. 1888. 7. J. Schnell u. M. von Stürler, Übersicht der Rechtsquellen des Cantons Bern. 1871. 8. R. v. Stürler, Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen. Diss. 1920, Bern. 9. H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bd. I 1928. 10. Regesten des Johanniterhauses Buchsee. | <ol style="list-style-type: none"> 11. Das Bürgerhaus in der Schweiz. Bd. IX, 1922. 12. P. Zryd, Grafenried zur Zeit der Dreifelderwirtschaft. A. Francke, Bern, 1942. 13. F. König, Land und Leute des Moossetales. Münchenbuchsee 1920. 14. P. Marti, Bolligen, Geschichte einer bernischen Landgemeinde. Bern 1940. 15. A. von Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1879. 16. K. Geiser, Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrh. Landwirtsch. Jahrb. 1895. 17. K. Geiser, Geschichte des bernischen Armenwesens im Kanton Bern 1894. 18. A. Fluri, Die erste bernische Schulordnung von 1628. Evang. Schulbl. Nr. 24, 1897. 19. E. Schneider, Die bernische Landschule im 18. Jahrhundert. Diss. Bern 1905. |
|---|---|

II. Ungedruckte Quellen

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Staatsarchiv:
Dokumenten- oder Landgerichtenbücher: Konolfingen und Zollikofen aus dem 15.—18. Jahrh., Ratsmanuale seit 1465, Regionenbücher der Landgerichte, Spruchbücher, oberes und unt. Gewölbe, Vennermanuale, Kantonnements- und Waldabtausch-Verträge, Besatzungsbücher, Kaufbriefe (Reg. Bd. 238). | <ol style="list-style-type: none"> 2 Originalkarten der Herrschaft Reichenbach: <ol style="list-style-type: none"> a) Von J. A. Rüdiger, Ingenieur, 1719: Grundlagen der Herrschaft Reichenbach. b) Von Albertini, 1775: Geometrischer Plan der Herrschaft Reichenbach. |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| <p>2. In der Stadtbibliothek:
Das Bürgerbuch von Bern (Manusk.).</p> <p>3. Aus dem Zivilstands- und Kirchenarchiv der Gde. Bremgarten:
Tauf-, Ehe- und Totenrödel von 1538—1806, sowie andere Akten.</p> <p>4. Von Privaten:
a) Aus dem Archiv der Familie von Fischer:</p> | <p>Das Dokumentenbuch von Reichenbach, Urbar der Herrschaft Reichenbach von 1701, Protokoll der Gemeindeversammlungen von 1746—1790, Hausbuch von 1769, zahlr. Originalurkunden.</p> <p>b) Chronik von Bühlikofen.</p> <p>c) Cronica vom Schloss Reichenbach (Manusk. von Dr. M. Baumberger, 1926).</p> |
|---|---|

An dieser Stelle sei Herr Burgerratspräsident F. von Fischer, Bern, Herr Notar Liebi, Zollikofen, Frau Meister, Reichenbach und Herr Armin Hofer, in Bühlikofen, sowie Herr Pfr. Hiltbold in Bremgarten, für freundliche Überlassung des erwähnten Quellenmaterials der aufrichtige Dank ausgesprochen.

Ebenso dankt der Verfasser Herrn Staatsarchivar Dr. von Fischer, dem Personal des Staatsarchivs, sowie Herrn Dr. B. Schmid von der Stadtbibliothek und Herrn H. Morgenthaler, Lehrer in Bern, für ihre Mühewaltung und ihre tätige Mithilfe.

